

Dr. C. F. Koch's
Formularbuch und Notariatsrecht

für den

Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts.

Zum Gebrauche für

Richter, Notare, Rechtsanwälte und Referendare.

Neu bearbeitet

von

Sermann Sastrow,

Richter am Königlichen Amtsgericht I zu Berlin.

Neunte Auflage.

Berlin und Leipzig.

Verlag von J. Guttentag

(D. Collin).

1888.

Vorwort zur neunten Ausgabe.

Kurze Zeit nach dem Erscheinen der achten Ausgabe ist Christian Friedrich Koch aus dem Leben geschieden. Während hervorragenden Männern der Wissenschaft und Praxis die Aufgabe zufiel, die epochemachenden Produkte feines Geistes zu erhalten und fortzubilden, ist dem vorliegenden, bescheideneren Werke eine neue Bearbeitung bisher nicht zu Theil geworden. Ein Zweifel bestand gleichwohl nicht darüber, daß auch dieses Buch eine Fülle der Aufbewahrung werthen Stoffes enthielt,*) in erster Reihe für die juristische Praxis, in Bezug auf das Notariatsgesetz aber auch für die wissenschaftliche Durchdringung dieses Theiles des Rechtsgebiets. Der Aufforderung der Verlagsbuchhandlung zur Herstellung einer neuen Ausgabe bin ich deshalb um so bereitwilliger gefolgt, als ich in eigener praktischer Thätigkeit die mir von vielen Berufsgenossen bestätigte Ueberzeugung gewonnen hatte, daß ein Ersatz für das Koch'sche „Formularbuch“ in der bisherigen Literatur nicht geschaffen ist.

Die neue Bearbeitung hat nun freilich vielfach den Charakter einer Umarbeitung annehmen müssen, denn in den siebenzehn Jahren, welche seit der letzten Ausgabe verflossen sind, liegt die ganze Gesetzgebung des Deutschen Reiches, liegen die großen kodifizirenden Gesetze Preußens auf dem Gebiete des Grundbuchrechts, des Vor-

*) In dem inzwischen in mehreren Auflagen erschienenen Formularbuch von Dr. Benno Hüse sind Formulare und große Theile von solchen in ziemlich wörtlicher Uebereinstimmung mit den früheren Auflagen des Koch'schen Buches enthalten; so z. B. die Fideikommissstiftung durch Vertrag, die separatio feudi ab allodio, die Errichtung einer allgemeinen Erwerbsgesellschaft, die Grenzcheidung und Grenzerneuerung, die Uebergabe und Rückgewähr bei der Pacht u. a. In Ermangelung einer entsprechenden Angabe im Hüse'schen Buche soll hier lediglich konstatirt werden, daß an allen diesen Formularen die Originalität dem Koch'schen Buche gebührt.

mundschafts- und des Hinterlegungsweſens, ſowie die Ausführungsgeſetze zu den Reichsjuſtizgeſetzen. Gleichwohl iſt die Anlage des Buches im Großen unverändert geblieben. Die Bearbeitung des Notariatsgeſetzes vom 11. Juli 1845 iſt erweitert zu einer vollſtändigen — wenn auch in den übrigen Theilen kurz gehaltenen — Darſtellung des Notariatsrechts überhaupt (vgl. Einleitung S. 1). Im eigentlichen „Formularbuch“ habe ich geglaubt, den Zusammenhang mit dem Koch'schen Lehrbuch des preußiſchen Privatrechts, inſoweit derſelbe in der Gleichmäßigkeit der Anordnung beider Bücher ſeinen Ausdruck gefunden hat, aufgeben zu ſollen. Bei dem heutigen Stande der Wiſſenſchaft iſt ein Vortheil von dieſer Anordnung nicht mehr zu erwarten; ſchon zu Zeiten Koch's hat ſie nach meiner Auffaſſung zu einer nicht glücklichen Trennung des in der praktiſchen Handhabung Zusammengehörigen geführt. So war z. B. die Hypothekenbeſtellung, die Beurkundung der Beſchlüſſe der Aktiengeſellſchaften und die Prokura in das Sachenrecht und demgegenüber der antichretiſche Pfandvertrag, das Statut der Aktiengeſellſchaft und die Vollmacht in das Obligationenrecht verwieſen. Die praktiſchen Schwierigkeiten würden ſich gegenwärtig noch viel empfindlicher geltend machen, da die neueren großen Geſetzgebungswerke vielfach entſcheidende Geſichtspunkte auch für die Art der Anordnung des Stoffes mit Nothwendigkeit ergeben. Es findet ſich deſhalb das Sachen- und Obligationenrecht in einer vollſtändig geänderten Diſpoſition vor, bei welcher verſucht worden iſt, die beiden Geſichtspunkte einer logiſch folgerichtigen und zugleich praktiſch zweckmäßigen Darſtellung zu verbinden. Im Familien- und Erbrecht dagegen iſt an der Art der Anordnung nur wenig geändert. Wo ein Zweifel über die Klaſſifizirung eines Formulars beſtehen konnte, iſt die Ueberschrift deſſelben an verſchiedenen Stellen unter entſprechender Hinweiſung aufgenommen worden.

Neu hinzugefügt ſind die „Urkunden zu prozeſſualen Zwecken“ und der Anhang enthaltend Stempel- und Koſtengeſetze mit kurzen Anmerkungen für den praktiſchen Gebrauch. In einer vollſtändigen Neubearbeitung erſcheinen ferner von größeren Partien: die grundbuchrechtlichen Urkunden, das Hinterlegungsweſen, das Aktienrecht und das Vormundſchaftsrecht. Aber auch im Uebrigen iſt die Umarbeitung in faſt allen Theilen des Buches eine ſo erhebliche geworden, daß ich auf die Einzelheiten deſſelben an dieſer Stelle nicht eingehen kann. Das Veraltete und für den Gebrauch der Gerichte, Notare und Rechtsanwältſe Unpraktiſche iſt ausgeſchieden;

dem heutigen Stande der Gesetzgebung, Wissenschaft und Rechtsprechung ist überall Rechnung zu tragen versucht worden. Daß ganz besondere Rücksicht auf die höchst Richterliche Rechtsprechung des Kammergerichts in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit genommen worden ist, wird bei der hohen Wichtigkeit dieser neueren Institution kaum einer Erwähnung bedürfen. Im Uebrigen nehme ich wegen der Ziele des Buches auf die Einleitung (S. 1 f.) Bezug.

Sollten Berufsgenossen, die das Buch benutzen, mir über Mängel desselben freundliche Mittheilungen zu machen geneigt sein, so würde mich dieses zu größtem Danke verpflichten.

Trotz aller Aenderungen im Einzelnen bin ich bemüht gewesen, den Geist Koch's aus diesem Buche nicht verschwinden zu lassen. Ich sehe diesen Geist vornehmlich darin, daß das Werk auch in seinen Formularen ein Hilfsmittel wissenschaftlicher Art sein soll für den denkenden Arbeiter, nicht ein Mittel für gedankenloses Abschreiben. Daß besonders nach dieser Richtung hin das Buch in seiner vorliegenden Gestalt dem Namen des großen Juristen, unter dessen Flagge es segelt, nicht zur Unehre gereichen möge, ist der Wunsch, mit dem ich es entlasse.

Berlin den 14. October 1887.

Hermann Jastrow.

I n h a l t.

	Seite.
Vorwort	III
Inhalt	VII
Erklärung der Abkürzungen	XX
Berichtigungen und Zusätze	XXIII
Einleitung	1

Erster Abschnitt: Notariatsrecht.

I. Abriss der Geschichte der Notariats-Gesetzgebung	3
Reichsnotariats-Ordnung von 1512 und partikuläre Vorschriften S. 3. — Gesetze vom 11. Juli 1845 u. 8. März 1880. S. 7. — Bestimmungen des neueren Reichsrechts über das Notariat. S. 7. — Bestrebungen auf Erlass einer Reichs-Notariats-Ordnung. S. 11.	
II. Literatur	12
III. Verfassung des Notariats. — Dienstrecht der Notare	15
Befähigung und Ernennung. Verbindung mit der Rechtsanwaltschaft. S. 15. — Amtszeichen und Ausübung. S. 17. — Stellung im Be- amtenorganismus S. 19. — Dienstaufsicht und Disciplinargewalt S. 21. — Veretzung und Ausscheiden aus dem Amte S. 25.	
IV. Sachliche Zuständigkeit der Notare	28
Im Allgemeinen S. 28. — Ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte S. 31. — Besondere notarielle Zuständigkeiten S. 35. — Nothwendigkeit notarieller Mitwirkung S. 39.	
V. Die Gesetze über das Notariatsverfahren	45
A. Gesetz über das Verfahren bei Aufnahme von Notariats-Instrumenten vom 11. Juli 1845	45
Vorbemerkung S. 45. — § 1. Bereitwilligkeits-Pflicht S. 46. — §§ 2—4. Ausnahmen davon: strafbare und ungültige Handlungen; Belehrung der Interessenten S. 48—50. — §§ 5—6. Ausschließung des Notars S. 50—61. — §§ 7—9 Notariatszeugen und zweiter Notar S. 62—68. — § 10 Inhalt der Protokolle; Identitätsfeststellung S. 68—77. — § 11 Verhandlung mit Tauben und Stummen (Taub- stummen, Blinden) S. 77. — § 12 Äußere Form der Protokolle:	

- Abkürzungen, Lücken, Durchstreichungen, Zusätze und Abänderungen, Summen und Zahlen S. 78—82. — §§ 13—15 Vorlesung und Vollziehung, Handzeichen = Attestierung, Schlußattest S. 82—88. — §§ 16—18 Ausfertigungen und Abschriften S. 88—94. — §§ 19. 20 Verschwiegenheitspflicht des Notars, Umfang derselben und Ausnahmen, Zeugnißpflicht, Edition im Prozesse S. 94—99. — § 21 Unterschrifts-Anerkennung S. 99—102. — § 22 Anerkennung von Urkunden dem Inhalte nach S. 102—104. — § 23 Wechselproteste S. 104—106. Vidimationen S. 106—109. — §§ 24—35 Verhandlung mit fremdsprachigen Personen S. 109—116. — § 36 Notariatsregister S. 116. — §§ 37—39 Verfahren bei Ausscheiden, Tod, Verletzung, Suspension des Notars S. 117—120. — § 40 Beweiskraft der Notariatsurkunden S. 120. — §§ 41. 42 Nichtigkeit der Notariatsurkunden S. 121. — § 43 Pflichtverletzungen des Notars S. 122. — § 44 Revision der Geschäftsführung des Notars S. 123—125. — § 45 Aderzweite Rechte und Pflichten der Notare S. 125. — § 46 Schlußbestimmung S. 127.
- B. Gesetz, enthaltend Bestimmungen über das Notariat, v. 8. März 1880. 127
 Vorbemerkung S. 127. — §§ 1—4 Bestimmungen für die gemeinrechtlichen Gebiete S. 128. — § 5 Unterschriftsbeglaubigung S. 129—132. Protest S. 132. — § 6 Bestimmung für den Kreis Rinteln S. 133. — § 7 Dienstaufsicht S. 133. — § 8. Bestimmung für die Provinz Hannover S. 133. — §§ 9—11 Gebührenvorschriften S. 133.
- C. Die Vorschriften über die vollstreckbaren Notariatsurkunden C. P. D. §§ 702—705 135

Zweiter Abschnitt: Formularbuch.

Erste Abtheilung.

Beispiele für die allgemeinen Förmlichkeiten.

Vorbemerkung 144

I. Notarielle Akte und deren Ausfertigung.

1. Protokoll, wenn die Partei die Sprache des Notars und der Zeugen spricht. — Verhandlung mit einem Analphabeten 144
2. Beglaubigung (Rekognition) der Unterschrift 147
3. Protokoll, wenn nicht bloß die Unterschriften, sondern auch der Inhalt einer Urkunde anerkannt werden soll. — Verhandlung vor zwei Notaren 147
4. Verhandlung, wenn die Interessenten sich in deutscher Sprache nicht auszudrücken vermögen 148
5. Vidimationsregistratur 150

II. Gerichtliche Akte.

6. Gewöhnliches Protokoll. — Verhandlung mit Analphabeten 152
7. Verhandlung mit einer des Deutschen nicht mächtigen Partei 153
8. Verfahren bei Verhinderung des Gerichtsschreibers 154

	Seite.
9. Gerichtliche Ausfertigungen.	156
— Auszugsweise Ausfertigung eines Testaments s. bei Nr. 183 (S. 484).	
10. Gerichtliche Bestätigung	157
— Genehmigung des Vormundschaftsgerichts s. bei Nr. 171 (S. 460).	
11. Beglaubigung (Kognition) der Unterschrift	157
12. Gerichtliche Verlautbarung	159
13. Verhandlung mit einem Tauben, welcher lesen kann	159
14. Verhandlung mit einem nicht bevormundeten Taubstummen	160
15. Verhandlung mit einem Blinden	163
16. Verhandlung über die Renovation einer Urkunde	164
— Vidimation der Urkunden s. bei Nr. 5 (S. 150).	

Zweite Abtheilung.

Beispiele von Urkunden über die einzelnen Rechtshandlungen und Geschäfte.

A. Personenrecht.

Vorbemerkung	167
17. Statut einer Körperschaft (Personenverein, Anstalt), welche die Rechte juristischer Persönlichkeit erlangen soll	168
18. Austritt aus der Kirche	183

B. Immobilien- und Grundbuchrecht.

I. Veräußerung der Grundstücke.

Vorbemerkung	184
19. Gutsverkauf	185
20. Parzellen-Verkauf	188
21. Gutsvertauschung	191
22. Freiwillige Subhastation	192
23. Auflassung eines Grundstücks. — Parzellen-Auflassung mit Entpändung	194
24. Auflassung auf Grund rechtskräftiger Beurtheilung	196
25. Auflassung an einen Sequester wegen Pfändung des Anspruches des Erwerbers	196
26. Uebergabe eines verkauften Grundstücks	197
II. Besondere Arten der Veräußerung. — Hingabe der Grundstücke gegen Rentenerwerb.	
27. Grundstücksverkauf mit Leibrentenvertrag	198
28. Grundstücksverkauf mit Vitalitenvertrag	200
29. Gutsabtretungs- und Altentheils-Vertrag	201
30. Verbindung des Grundstücksverkaufs mit dem Gülten- oder Rentenkauf. — Ueberlassung einer Stelle als Rentengut	203

III. Selbstständige Errichtung dinglicher Rechte.

31. Bestellung eines Nießbrauchs	206
32. Bestellung eines Vorkaufsrechts	209
33. Errichtung einer Grundgerechtigkeit	209
— Auszug oder Altentheil s. bei Nr. 29 (S. 201)	

	Seite.
34. Miethsvertrag über eine großstädtische Wohnung	211
35. Pachtung eines Landgutes.	
Vorbemerkung	214
Instruktion vom 16. Juni 1832 betreffend das Verfahren bei Ab- schätzung der Inventariestücke verpachteter Landgüter bei der Uebergabe und Rückgewähr	216
Muster:	
a) Pachtvertrag	220
b) Uebergabe-Protokoll	224
c) Rückgewähr-Protokoll	229
36. Viehpacht	233
37. Mühlenpacht	234

IV. Hypotheken und Grundschulden.

Vorbemerkung	237
38. Schuldverschreibung mit Hypothekenbestellung	238
39. Hypothekenbestellung bei schon vorhandener Schuldurkunde	239
40. Bestellung einer Revenüenhypothek	239
41. Bestellung einer Kautionshypothek	240
42. Bestellung einer Grundschuld	240
43. Umwandlung der Hypothek in eine Grundschuld	241
44. Vorrechtseinträumung	241
45. Abtretung einer Hypothek	242
46. Blanko-Abtretung einer Grundschuld	243
47. Theilabtretung einer Hypothek mit Bildung der Zweigurkunde	244
48. Blanko-Theilabtretung einer Grundschuld	247
49. Verpfändung einer Hypothek	248
— Bescheinigung des Nachlassrichters Behufs Umschreibung einer Nachlass- hypothek s. bei Nr. 204 (S. 521).	
50. Quittung und Löschungsbewilligung mit Löschungsantrag	249

V. Antichretische Verträge.

51. Antichretischer Pfandvertrag mit und ohne Rechnungslegung	249
---	-----

VI. Fideikomnisse.

52. Fideikommiß-Stiftung	253
53. Verpfändung der Fideikommiß-Einkünfte	257
a) Darlehensvertrag	257
b) Einwilligung eines Anwärters	259
c) Bescheinigung der Fideikommißbehörde	259
54. Familienschluß	260
55. Auseinandersetzungs-Meß zwischen dem Fideikommißfolger und dem Modialerben	262

VII. Landgüterrolle.

56. Eintragungs- und Löschungsantrag	266
--	-----

VIII. Grenzregulirung.

Vorbemerkung	267
57. Grenztheilung.	
a) Protokoll über die Eröffnung der Grenzhügel	268
b) Grenzrezeß	270
58. Grenzerneuerung	271

C. Mobilien-Recht.

I. Veräußerungsgeschäfte.

59. Kauf mit Besitzübertragung durch <i>brevi manu traditio</i> . — Wiederkaufsabrede	273
60. Erwerb mit Besitzübertragung durch <i>constitutum possessorium</i>	274
61. Verbindung von Mieth und Kauf (Möbelleihvertrag). — Bedingte Uebergabe	275
62. Kauf einer künftigen Sache	276

II. Verpfändungen.

63. Faustpfandbestellung. — Pfandschein	277
64. Verpfändung einer Forderung	278
— Verpfändung von Hypotheken s. bei Nr. 49 (S. 248).	
— Verpfändungen ohne Besitzübertragung s. bei Nr. 119 bis 122 (S. 344-48)	
— Sicherheitsbestellung durch Hinterlegung s. bei Nr. 110 (S. 331).	
65. Protestation zur Erhaltung des Zurückbehaltungsrechtes	279

III. Aenderweite Geschäfte.

66. Leihvertrag (<i>commodat</i>)	280
67. Erdbelvertrag	281
68. Wiederinkaufsetzung eines auf den Inhaber lautenden Papiers	282

D. Obligationenrecht.

I. Allgemeine Rechtsgeschäfte.

69. Anerkenntniß einer in Unselbstständigkeit aufgenommenen Schuld (<i>constitutum debiti proprii</i>)	283
70. Genehmigung fremder Geschäftsführung	284
71. Schuldverschreibung einer Ehefrau	285
— Cession s. bei Nr. 45 und 47 (S. 242, 244).	
— Quittung s. bei Nr. 50 (S. 249).	
72. Mortifikationschein	286
— Hinterlegung Behufs Befreiung s. bei Nr. 109 (S. 329).	
73. Angabe an Zahlungsstatt	286
74. Anweisung (Assignment)	286
75. Delegation	287
76. Erlaßvertrag	287
77. Verzichtleistung. — Entsagung der Verjährungseinrede	288
78. Wiedererrichtung einer durch Verjährung erloschenen Forderung	289
— Stundungsvertrag s. bei Nr. 211 (S. 531).	

	Seite.
79. Vergleich. — Außergerichtlicher Akkord mit Gläubigern. — Beispiel einer bedingten Vertragsofferte	290
— Zwangsvergleich s. bei Nr. 218 (S. 542).	
— Kompromiß und Rezeptum s. bei Nr. 216 (S. 539).	
80. Novation	294
81. Aufhebung eines Vertrages durch wechselseitige Einwilligung	294
II. Darlehen.	
82. Pactum de mutuo dando	295
83. Darlehnsvertrag; Schuldschein	296
III. Verdingungsverträge.	
84. Dienstvertrag	297
85. Vertrag mit einem Hausoffizianten	298
86. Verdingungs- (Entreprise-) Vertrag (Bau-Akkord)	299
IV. Schenkungen.	
AA. Keine Schenkungen.	
Vorbemerkung	302
87. Urkunde über ein unentgeltliches Geben	304
88. Schenkungsurkunde über ein obligare des Schenkers	304
a) Schenkung einer Kapitalsforderung an den Schenker	304
b) Schenkung des Unterhalts (Donatio alimentorum)	305
89. Urkunde über die freigebige Verschaffung einer Obligation gegen einen Dritten	305
90. Urkunde über eine schenkungsweise Befreiung	306
91. Schenkung mittelst Abnahme einer Schuld an einen Dritten	307
92. Urkunde einer solchen Schenkung ohne Novation	307
93. Schenkung zum freien Vermögen eines minderjährigen Hauskindest. — Bestimmungen wegen der Pflegschaft	308
BB. Besondere Arten von Schenkungen.	
94. Belohnende Schenkung	309
95. Schenkung zu einem Zwecke (sub modo)	310
96 bis 98. Schenkungen von Todes wegen:	
96. Schenkung auf den Todesfall überhaupt	311
97. Schenkung auf den Fall einer bevorstehenden Todesgefahr	311
98. Schenkung aus Anlaß einer bevorstehenden Todesgefahr	311
V. Vollmacht.	
Vorbemerkung	312
99. Vollmacht zur Nachlaßregulierung und Erbeslegitimation	315
100. Vollmacht zur Beforgung aller Angelegenheiten (Generavollmacht). — Procura s. bei Nr. 126 (S. 352). — Prozeßvollmacht s. bei Nr. 206 (S. 522).	316
VI. Verwaltung.	
101. Muster eines Verwaltungsvertrages	317

VII. Interzessionen.

Vorbemerkung	319
102. Expromission	319
103. Bürgschaft	320
104. Kreditmandat (mandatum qualificatum)	320

VIII. Gesellschaftsverträge.

105. Vertrag über eine Spezialgesellschaft	321
106. Vertrag über eine allgemeine Erwerbsgesellschaft	323
107. Auseinandersetzung der Gesellschafter (Theilungsrezeß)	325
— Rechtsverhältnisse der Handelsgesellschaften s. bei Nr. 131—140 (S. 357—405).	

IX. Verwahrungsvertrag.

108. Depositenchein	327
-------------------------------	-----

X. Hinterlegungswesen.

Vorbemerkung	328
109. Hinterlegung Behufs Befreiung von Verbindlichkeit	329
110. Hinterlegung Behufs Sicherstellung. — cautio de non amplius turbando	331
111. Hinterlegung von Wertpapieren und Kostbarkeiten eines Mündels:	
a) auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts	331
b) auf eigene Entschließung des Vormundes	333
112. Hinterlegung zu prozessualen Zwecken	333
1. Hinterlegung des Beklagten zu Gunsten der streitenden Gläubiger (C. P. O. § 72)	334
2. Sicherheitsleistung bei vorläufiger Vollstreckbarkeit eines Urtheils	334
3. Hinterlegung des Pfanderlöses im gleichen Falle	334
4. Sicherheitsleistung bei der Exekutions-Intervention	334
5.—6. Hinterlegung des Pfanderlöses wegen Rangstreites	334
7. Hinterlegung der gepfändeten Forderung	335
8.—9. Sicherheitsleistung in Arrestsachen	335
10.—12. Hinterlegung bei der Schlußvertheilung im Konkurse	335
13. Hinterlegung des Meistgebotes durch den Erstehet	336
14. Hinterlegung einer Hebung in der Zwangsversteigerung	336
15. Hinterlegung von Aktien Behufs gerichtlichen Vorgehens nach Art. 222 a S. G. B.	336
16. Sicherheitsleistung Behufs Befreiung von der Untersuchungshaft .	338
17. Sicherheitsleistung Behufs Erwirkung der öffentlichen Klage	338

XI. Staatsschuldbuch.

Vorbemerkung	338
113. Eintragung einer Beschränkung. — Bestellung einer Amtskautio mit einer Buchschuld	339
114. Antrag auf Löschung einer Buchschuld und Ausreichung neuer Schuld- verschreibungen. — Antrag einer Stiftung ohne juristische Persönlichkeit	340
115. Bescheinigung über die Rechtsnachfolge von Todeswegen	340

E. Handelsrecht.**I. Einzelne Handelsgeschäfte.**

116. Lieferungsvertrag	341
117. Frachtbrief	342
118. Protest wegen verweigerter Abnahme der Ladung	343
119.—122. Die kaufmännischen Verpfändungen ohne Bestzübertragung:	
119. Verpfändung von Waaren auf dem Lager	344
120. Urkunde über die Verpfändung von Waaren in öffentlichen Niederlagen	345
121. Verpfändung von Waaren in der Zurichtung	345
a) Muster beim Erscheinen aller Betheiligten	345
b) Muster bei Abwesenheit des Waareninhabers	346
122. Verpfändung von Waaren auf dem Transport	347
— Schiffsverpfändung s. bei Nr. 147 (S. 413)	
123. Verkauf eines ganzen Handelsgeschäftes mit der Firma	348
124. Verlagsvertrag	349

II. Die öffentlichen Register des Handels- und Urheberrechtes.

125. Anmeldung einer Firma	351
— Anmeldungen Betreffs der Handelsgesellschaften s. bei Nr. 131. bis 139 (S. 357—405).	
126. Procura	352
127. Anmeldung eines Waarenzeichens	352
128. Anmeldung eines Musters oder Modells	354
129. Anmeldung von Autorrechten zur Eintragsrolle	355
130. Anmeldung einer Erfindung Behufs Patentirung	356

III. Die Handelsgesellschaften mit geschlossener Mitgliederzahl.

131. Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft	357
a) Vertrag	357
b) Anmeldung	359
132. Anmeldung der Auflösung und Liquidation	359
133. Kommanditgesellschaft	360
a) Vertrag	361
b) Anmeldung	362
134. Vertrag einer stillen Gesellschaft	362
135. Vertrag über eine Vereinigung zu einem einzelnen Handelsgeschäft für gemeinschaftliche Rechnung	363

IV. Die Aktiengesellschaft.

Vorbemerkung	364
136. Die Successivgründung	364
a) Die Feststellung des Statuts	366
b) Der Zeichnungsschein	374
c) Der Gründerbericht	374
d) Die Generalversammlung zur Wahl der Gesellschaftsorgane	375
e) Die Prüfung des Gründungsherganges	377

	Seite.
f) Die Anmeldung des Gesellschaftsvertrages	379
g) Die Generalversammlung zur Errichtung der Gesellschaft	381
h) Die Veröffentlichung des Gesellschaftsvertrages	385
i) Muster einer Aktie	386
137. Die Simultangründung	387
— Hinterlegung von Aktien zum Zwecke gerichtlicher Prozeduren s. bei Nr. 112 zu 15 (S. 336).	

V. Die Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Vorbemerkung	388
138. Muster des Gesellschaftsvertrages (Statut)	390

VI. Die eingetragene Genossenschaft.

Vorbemerkung	401
139. Errichtung der Genossenschaft	
a) Gesellschaftsvertrag (Statut)	401
b) Anmeldung zum Genossenschaftsregister	405
140. Spätere Beitrittserklärung	405

F. Wechselrecht.

I. Wechselurkunden.

141. Gezogener Wechsel mit Indossamenten und Acceptation	406
142. Eigener Wechsel	406

II. Wechselproteste.

Vorbemerkung	407
143. Protest Mangels Zahlung:	
a) Muster bei Unauffindbarkeit	407
b) Muster bei Zahlungsverweigerung	408
144. Sicherheitsprotest und Protest Mangels Annahme	410
145. Intervention durch Ehrenannahme	411

G. Seerecht.

146. Anmeldung eines Schiffes zur Eintragung in das Schiffsregister	412
147. Verpfändung eines Seeschiffes	413
148. Schiffervertrag	414
149. Schiffsverfrachtung (Charte-Partie)	415
150. Konossement	416
151. Ueberfahrts- (Passage-) Vertrag	416
152. Bodmereibrief	417
a) Verbodmung des Schiffes	417
b) Verbodmung der Waare	418
153. Dispache	419
154. Verklarung	423

H. Familienrecht.

I. Ehe recht.

155. Ehegelöbniß	424
156. Dispensation vom Ehehindernisse der zehnmonatigen Wartezeit	426

	Seite.
157. Ehe- und Erbvertrag unter Verlobten	426
158. Vertrag über die Ausschließung der ehelichen Gütergemeinschaft	430
— Erklärung einer großjährig gewordenen Ehefrau wegen Fortsetzung der Gütergemeinschaft s. bei Nr. 173 (S. 461).	
159. Vertrag zwischen Eheleuten zu Lasten der Ehefrau	431
160. Auseinandersetzung geschiedener Eheleute	432
a) Auseinandersetzungsakte, wenn kein Theil für den schuldigen erklärt worden.	
aa) Wenn keine Gütergemeinschaft obgewaltet hat	432
bb) Bei stattgehabter Gütergemeinschaft	434
b) Wenn ein Theil für schuldig erklärt worden.	
aa) Außer dem Falle der Gütergemeinschaft	438
bb) Wenn Gütergemeinschaft vorgewaltet hat	440

II. Rechte der Eltern und Kinder.

161. Protestation zur Erhaltung des Klagerechts eines Ehemannes wegen Unehelichkeitserklärung eines Kindes	442
162. Adoptionsvertrag	443
163. Anerkenntniß der Vaterschaft eines unehelichen Kindes	444
164. Legitimation eines unehelichen Kindes	445
165. Stiftung einer Einkindschaft	446
166. Entlassung eines minderjährigen Sohnes aus der väterlichen Gewalt	449

III. Vormundschaftsrecht.

167. Eelterliche Anordnungen über die Bevormundung der Kinder	450
Muster A	451
Muster B. (Einsetzung eines Vormundes auf Zeit	454
168. Vormundschaftliche Anordnungen Seitens des Erblassers des Mündels	456
169. Bestellung (Verpflichtung) des Vormundes	457
170. Bestallung für den Vormund	458
171. Genehmigung des Vormundschaftsgerichts	460
— Hinterlegung von Werthpapieren und Kostbarkeiten des Mündels s. bei Nr. 111 (S. 531)	
172. Großjährigkeitserklärung eines Mündels oder eines Hauskindes	461
173. Vormundschaftliche Quittung und Entlastung. — Erklärung über aus- gesetzt gebliebene Gütergemeinschaft	461

J. Erbrecht.

I. Testamentshandlungen.

174. Verwarnung eines noch nicht belangten Verschwenders vor Errichtung eines Testaments	463
Vorbemerkung zu Muster 175 bis 180: Die Förmlichkeiten der ordent- lichen Testamente	465
a. Im Allgemeinen S. 465. — b. Testament der Analphabeten und sonstigen Schreibunfähigen S. 466. — c. Testament der fremdsprachigen Personen S. 468. — d. Testament der Tauben und Stummen S. 469. — e. Testament der Blinden s. bei Nr. 176 (S. 474).	

	Seite.
175. Muster eines zu Protokoll gegebenen mündlichen Testaments	470
176. Testament eines Blinden	474
177. Protokoll über die Abnahme eines versiegelt übergebenen Testaments .	475
178. Protokoll über die Abnahme eines offen übergebenen schriftlichen Testaments	477
179. Offen übergebenes schriftliches Testament eines Analphabeten	478
180. Wechselseitiges Testament unter Eheleuten	480
181. Kodizill	481
182. Protokoll über die Publikation eines Testaments	483
183. Auszugsweise Testaments-Ausfertigung zum Zwecke der Eintragung in das Grundbuch	484
184. Protokoll über eine von dem Richter für sich vorgenommene Testa- mentsöffnung	485
185. Protokoll über die Zurückgabe eines Testaments	485
186. Widerruf einer errichteten Disposition	486

II. Erbverträge.

187. Wechselseitiger Erbvertrag	487
188. Erbvertrag unter Eheleuten vor der Eheschließung	488
189. Erbvertrag unter Eheleuten während der Ehe	490
190. Erbentfagungsverträge	491
a) Entfagungsvertrag Betreffs der Erbschaft nach einem Dritten . .	492
b) Entfagungs- und Verteilungsvertrag bezüglich auf eine künftige Erbschaft	493
191. Erbverträge der Eltern mit Kindern	494
a) Abfindungsvertrag	494
b) Abtretungsvertrag	495
192. Verhandlung mit einem in eine Armenanstalt aufzunehmenden Pfleger .	499

III. Erwerbung und Theilung der Erbschaft.

193. Erbschaftsentfagung	500
194. Erbschaftskauf	501
195. Versiegelungsprotokoll	502
196. Entfiegelungsprotokoll	506
197. Inventurprotokoll	507
198. Erbeslegitimation	510
a) Erbeslegitimationserklärung	510
b) Erbesbescheinigung	511
199. Partielle Erbesbescheinigung nach § 8 des Ges. v. 12. März 1869 . .	512
— Bescheinigung zum Zwecke der Verfügung über Staatsschuldbuchforde- rungen f. bei Nr. 115 (S. 340).	
200. Ergänzungsbesecheinigung bei unbestimmten letztwilligen Verfügungen .	512
201. Muster einer Verhandlung über die Erbeslegitimation, Erbeserklärung und Erbtheilung in geringfügigen Nachlasssachen	512
202. Auseinandersetzungsattest zum Behufe der Wiederverheirathung . . .	515
203. Erbtheilung mit ausführlichem Erbverzeß	516
204. Bescheinigung zum Zwecke der Umschreibung von Nachlassforderungen .	521

K. Arkunden zu prozessualen Zwecken.

Vorbemerkung	522
205. Vereinbarung über die Zuständigkeit der Gerichte	522
206. Prozeßvollmacht	522
— Hinterlegung zu prozessualen Zwecken (s. bei Nr. 112 (S. 333)).	
207. Leistung civilprozessualer Sicherheit durch Bürgschaft	523
208. Sicherheitsleistung eines Miteigentümers in der Theilungssubhaftation durch Eintragung auf seinen Grundstücksantheil	524
209. Sicherheitsleistung durch Pfand und Bürgen Behufs Verschonung mit der Untersuchungshaft	528
210. Errichtung einer öffentlichen Urkunde Behufs Erwirkung der Vollstreckungsklausel	529
211. Urkunde über Befriedigung oder Stundung Behufs Abwendung der Zwangsvollstreckung	531
212. Vollstreckbare Notariatsurkunde	531
213. Gerichtlicher Vergleich zur Beilegung eines anhängigen Rechtsstreites	533
214. Umschreibung eines gepfändeten Namenspapiereß durch den Gerichtsvollzieher	536
215. Wiederinkurssetzung eines gepfändeten Inhaberpapiereß durch den Gerichtsvollzieher	538
216. Schiedsvertrag (Kompromiß) und Receptum	539
217. Siegelung, Entsigelung und Inventur im Auftrage des Konkursverwalters	541
218. Zwangsvergleich	542

L. Cagations-Instrumente.

Vorbemerkung	546
219. Tage eines größeren Guts mit einer Ziegelei	546
a) Tage des Guts	548
b) Tage der Ziegelei	557
220. Tage eines auf gewisse Jahre verliehenen Nutzungsrechts	561
221. Tage einer kleinen Rustikalbesitzung	570
222. Tage eines städtischen Hauses	573
223. Tage eines Gasthofes	579
224. Tage einer Mühle	583

Anhang: Stempel- und Kostengesetze.**I. Stempelgesetze.**

1. Gesetz wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822	591
Stempeltarif	604
2. Allerhöchste Kabinetsordre vom 19. Juni 1834 betreffend Erläuterung der Vorschriften des Tarifs zum Stempelgesetz vom 7. März 1822 wegen Stempelpflichtigkeit der Punktationen	616
3. Kabinets-Ordre vom 24. November 1835	618
4. Gesetz betreffend die Entrichtung des Stempels von Uebertagsverträgen zwischen Ascendenten und Descendenten vom 22. Juli 1861	619

	Seite.
5. Gesetz betreffend die Stempelabgaben von gewissen bei dem Grundbuchamt anzubringenden Anträgen. Vom 5. Mai 1872	620
6. Gesetz betreffend die Aufhebung beziehungsweise Ermäßigung gewisser Stempelabgaben. Vom 26. März 1873	623
II. Kostengesetze.	
Vorbemerkung	625
1. Gesetz betreffend den Ansaß und die Erhebung der Gebühren der Notare vom 11. Mai 1851	626
2. Auszug aus dem Tarif zu dem Gesetze betreffend den Ansaß und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10. Mai 1851	633
3. Auszug aus dem Kostentarif für Grundbuchsachen	636
4. Kostentabellen	637
Sachregister	641

Erklärung der Abkürzungen.

Die Bearbeitungen des preussischen Privatrechts von Koch, Dernburg, Foerster-Eccius und Fischer, die Kommentare zur Civilprozeßordnung von Struckmann-Koch, v. Wilimowski-Levy, Seuffert und A. Foerster, die Kommentare zum Strafgesetzbuch von Olshausen, Oppenhoff und v. Schwarze, sowie die in der Literaturübersicht S. 12 ff. aufgeführten Werke sind regelmäßig nur mit dem Namen der Verfasser citirt.

Sämmtliche Citate sind nach den neuesten Auflagen erfolgt; das Foerster-Eccius'sche Werk ist in den beiden ersten Bänden nach der fünften, in den beiden folgenden Bänden nach der vierten Auflage citirt.

a. a. O. = am angeführten Orte.

Achilles = Die preussischen Gesetze über Grundeigenthum u. Hypothekenrecht v. Alexander Achilles. 3. Aufl. 1881.

A. E. = Allerhöchster Erlaß.

a. E. = am Ende.

A. G. = Ausführungsgefetz.

A. H. = Abgeordnetenhaus.

Allg. Verf. = Allgemeine Verfügung des Justizministers.

A. M. oder a. M. = anderer Meinung.

App. Ger. = Appellationsgericht.

Arch. = Archiv.

B. oder Beschl. = Beschluß.

Bairische Not. D. = Bayrisches Gesetz, das Notariat betreffend, v. 10. November 1861 (Gesetzblatt für das Königreich Bayern 1861/62 S. 130).

Basch = Die Allgemeine Gerichtsordnung für die Preussischen Staaten von Julius Basch. 2. Aufl. 1884.

Behrend's Zeitschrift f. S. 11 Anm. 40.

Bek. = Bekanntmachung.

Ber. = Bericht.

B. G. Bl. = Bundesgesetzblatt.

C. C. M. = Corpus Constitutionum Marchicarum, herausgegeben von Chr. Otto Mylius (bis 1736).

Centralbl. = Centralblatt für das Deutsche Reich.

Cirk. Verf. = Cirkularverfügung.

Dekl. = Deklaration.

Dernburg-Schulzenstein = Das Vormundschaftsrecht der preussischen Monarchie von Dr. Heinrich Dernburg; dritte Aufl., bearbeitet von Max Schulzenstein 1886.

Deutsche Not. Ztg. = Deutsche Notariatszeitung (s. S. 15).

d. T. = dieses Titels.

E. oder Entsch. bezeichnet die von den Gerichtsmitgliedern herausgegebenen Entscheidungen desjenigen Gerichtshofes, dessen Entscheidung citirt wird; beim Reichsgericht sind die Entscheidungen in Civilsachen gemeint, wenn nicht durch den Zusatz: „in Strafsachen verwiesen ist.

E. E. G. = Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten. Rom 5. Mai 1872.

E. G. = Einführungsgefetz.

Erg. oder Ergänzungen = von Roenne, Ergänzungen (s. S. 13).

Erk. = Erkenntniß.

Erl. = Erlaß.

F. M. oder Fin. Min. = Finanzminister.

- F. M. R.** = Finanz-Ministerial-Reskript.
G. oder **Ges.** = Gesetz.
G. B. D. = Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872.
Geb. Ges. = Gebührengesetz.
Geb. D. = Gebühren-Ordnung.
Ger. Vollz. = Gerichtsvollzieher.
Gesch. Anw. = Geschäftsanweisung.
Gesch. D. = Geschäfts-Ordnung.
Gew. D. = Gewerbe-Ordnung.
G. K. G. = Gerichtskostengesetz.
Gl. M. = Gleicher Meinung.
Goldammer Arch. = Archiv für Strafrecht (früher: für preussisches Strafrecht). Begründet durch Dr. Goldammer (seit 1853).
Graeff = Graeff's Sammlung sämtlicher in den Kampf'schen Jahrbüchern enthaltenen Recordnungen 1830—1840.
Gruchot oder Raffow-Künzel oder R. u. R. = Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts (früher des preussischen Rechts), herausgegeben von Dr. J. A. Gruchot, später von Raffow und Künzel (seit 1857).
Guttentag'sche Gesetzgebung = Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches. Herausgegeben von Gaupp, Hellweg, Koch, Neubauer, Solms, Sydow, Turnau, Vierhaus. Berlin und Leipzig 1883—1886. Verlag von J. Guttentag (D. Collin).
Hahn = Die gesammten Materialien zu den Reichsjustizgesetzen. Herausgegeben von C. Hahn; zweiter Theil: Materialien zu der Civilprozessordnung, 2. Aufl. bearbeitet v. E. Stegemann 1881.
Hann. Not. D. = Hannoversche Notariatsordnung v. 18. Sept. 1853.
H. u. G. oder **Hoyer-Gaupp** = Die preussische Stempelgesetzgebung von Hoyer; Neu bearbeitet von Gaupp; 4. Aufl. 1887.
H. G. B. = Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch.
H. D. = Hinterlegungs-Ordnung vom 14. März 1879.
- Jaefel** = Die Zwangsvollstreckungsordnung in Immobilien von Dr. Paul Jaefel; 2. Aufl. 1885.
Jahrb. = von Kampf, Jahrbücher für die preussische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung (1814—1845).
J. u. R. oder **Johow-Künzel** = Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit und in Strafsachen, herausgegeben von Johow und Künzel. (Bd. VI von Johow allein.) (seit 1881).
J. M. oder **Just. Min.** = Justizminister.
J. M. Bl. = Justiz-Ministerialblatt.
J. M. R. = Justiz-Ministerial-Reskript.
Instr. = Instruktion.
Johow = Jahrbuch für endgültige Entscheidungen der preuss. Appellationsgerichte. Herausgegeben von Johow. 1872—79.
Jur. Wochenschr. = Juristische Wochenschrift für die Preussischen Staaten, herausgegeben von Hinshius, später von Temme, Arndts u. Striethorst 1835—48.
Kaiser = Gesetz betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884. Von Dr. Paul Kaiser. 1884.
K. G. = Kammergericht.
K. D. = Kabinetts-Order.
Koch, R. d. F. = Das Recht der Forderungen nach Gemeinem und Preussischem Recht von Dr. C. F. Koch. 2. Ausg. 1859.
Konf. D. = Konkurs-Ordnung vom 10. Februar 1877.
Krech-Fischer = Das preussische Gesetz betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13. Juli 1883. Von Dr. F. Krech und Dr. D. Fischer; 2. Ausg., 1886.
R. u. S. = Kühne und Sydow s. S. 13.
Kunze siehe S. 328 zu X.
Kurlbaum = Die preussische Subhaftationsordnung von R. Kurlbaum 1879.

- Maercker = Die Nachlassbehandlung, das Erbrecht und die Vormundschaftsordnung v. Maercker; 11. Aufl. 1886.
- Mathis = Allgemeine juristische Monatschrift für die preussischen Staaten, herausgegeben v. Mathis (Bd. I. v. Hoff u. Mathis) 1805–1811.
- Min. Bl. d. i. B. = Ministerialblatt der inneren Verwaltung.
- Min. Instr. = Ministerial-Instruktion.
- Min. Refkr. = Ministerial-Reskript.
- Müller = Die preussische Justizverwaltung von Hermann Müller; 3. Aufl. 1887.
- N. C. C. oder N. C. C. M. = Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium praecipue Marchicarum. 1751–1806.
- N. E. S. = Neue Entiensammlung: dasselbe Werk wie vorstehend.
- Not. G. oder Not. Ges. = Gesetz über das Verfahren bei Aufnahme von Notariats-Instrumenten vom 11. Juli 1845 (erläutert S. 45 ff. des Werkes).
- Not. D. = Notariats-Ordnung.
- Ob. Tr. oder O. Tr. = Ober-Tribunal.
- O. L. G. = Oberlandesgericht.
- Oppenhoff mit darauf folgender, den Band bezeichnender, Ordnungszahl = Die Rechtsprechung des königlichen Obergerichtsbereichs in Strafsachen, herausgegeben von F. C. Oppenhoff. 1861 bis 1879.
- Oppenhoff ohne solche Ordnungszahl bezeichnet den Kommentar des Verfassers zum Strafgesetzbuch.
- Pl. Beschl. = Plenar-Beschluß.
- Präj. = Präjudiz.
- Präj. Sammlg. = Präjudizien des königlichen Obergerichtsbereichs, herausgegeben von den Redaktionen der Entscheidungen. 1856.
- Preuß. Anw. Ztg. = Preussische Anwalts-Zeitung (siehe S. 15).
- R. oder Refkr. = Reskript.
- R. A. = Rechtsanwalt.
- Rabe = Sammlung preussischer Gesetze und Verordnungen von v. Rabe. 1820–1825.
- R. A. D. = Rechtsanwalts-Ordnung v. 1. Juli 1878.
- Rechtsfälle = Rechtsfälle aus der Praxis des kgl. Geheimen Obergerichtsbereichs. 1847–1849
- Rechtsprechung in Strafsachen = Die Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen, herausgegeben von den Mitgliedern der Rechtsanwaltschaft (seit 1879).
- Reichsstempelgesetz = Gesetz betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881 in der Fassung vom 3. Juni 1885.
- Rehbein = Allgemeine Deutsche Wechselordnung von H. Rehbein. 3. Aufl. 1886.
- Rehbein und Reinde = Allgemeines Landrecht von H. Rehbein und O. Reinde.
- R. G. = Reichsgericht.
- R. G. Bl. = Reichsgesetzblatt.
- R. G. U. = Reichsgerichts-Urtheil.
- Rhein. Not. D. = Verordnung und Tagordnung für die Notarien in den Rheinprovinzen vom 25. April 1822.
- Ring = Das Reichsgesetz betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften v. 18. Juli 1884. Von Victor Ring. 1885.
- R. u. R. oder Rassew-Künkel f. Gruchot.
- R. N. Ord. oder R. Not. D. = Reichs-Notariats-Ordnung (I. S. 3 Anm. 1).
- Roenne, Staatsrecht = Das Staatsrecht der preussischen Monarchie von Dr. L. von Roenne. 4. Aufl. 1884.
- R. D. H. G. = Reichs-Oberhandelsgericht.
- Sächsische Not. D. = Notariats-Ordnung für das Königreich Sachsen vom 3. Juni 1859 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1859 S. 203).
- Stegemann = Die Rechtsprechung des deutschen Oberhandelsgerichts zu Leipzig. Herausgegeben von Stegemann. 1871–1873.
- Striethorst oder Strieth. = Archiv für Rechtsfälle aus der Praxis d. Rechts-

<p>anwälte des Kgl. Obergerichtshofes; herausgegeben von Theodor Striet- horst. 1851—1880.</p> <p>v. Trübschler, Anweisung, siehe das vollständige Citat S. 74 Zeile 10.</p> <p>Turnau = Die Grundbuch-Ordnung v. 5. Mai 1872 von W. Turnau; 3. Aufl. 1883.</p> <p>U. oder Urth. = Urtheil.</p> <p>V. = Verordnung.</p> <p>verb. = verbunden.</p>	<p>Verf. = Verfügung.</p> <p>Vierhaus = Allgemeine Gerichtsordnung für die preussischen Staaten von F. Vierhaus. 1883.</p> <p>V. O. = Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875.</p> <p>W. O. = Allgemeine Deutsche Wechsel- ordnung.</p> <p>Zw. Ges. = Gesetz betreffend die Zwangs- vollstreckung in das unbewegliche Vermögen. Vom 13. Juli 1883.</p>
---	--

Berichtigungen und Zusätze.

- Seite 8/9. treten den Akten zu Nr. 2 bis 4 noch einige andere hinzu; das Nähere ergibt die Aufzählung S. 42/43 zu Nr. 18—20 a.
- „ 13. vor II ist einzufügen: „Eine fortlaufende kurze Darstellung über den Zustand des Notariats in den größeren deutschen Staaten und in Oesterreich erscheint gegenwärtig in der Deutschen Not. Ztg. 1887 Nr. 3 ff.“
- „ 17. Anm. 11 Z. 3/4 ist statt „den Namen“ zu lesen: „dem Namen“.
- „ 17. Anm. 11 Z. 7 ist statt „nicht preussische“ zu lesen: „nichtpreussische“.
- „ 20. Z. 7 der Anmerkungen ist statt „Partei“ zu lesen „Parteien“.
- „ 25. Z. 5 ist hinzuzufügen: „Vgl. auch zu § 3 des Not. Geb. Ges. Anm. 2. (unten S. 627).“
- „ 31. Anm. 7 Z. 8 ist statt „Nr. 4 u. 12“ zu lesen: „Nr. 5 u. 14.“
- „ 32. Anm. 11 ist statt „die Anm.“ zu lesen: „die Anm. 1.“
- „ 35. Anm. 39 ist hinzuzufügen: „siehe auch die Vorbemerkung zu Muster 190 (S. 491).“
- „ 37. Anm. 55 ist hinzuzufügen: „II. 5. § 43; vgl. übrigens unten S. 541“.
- „ 64. Anm. 4 a. G. ist hinzuzufügen: „vgl. übrigens unten S. 145 Anm. 5.“
- „ 66. Anm. 12 Z. 6 ist statt: „Rechte“ zu lesen: „Ehrenrechte“.
- „ 69. Anm. 2 a. G. ist hinzuzufügen: „vgl. noch zu Muster 136 Anm. 29 (S. 371).“
- „ 86. Anm. 2 a. G. ist statt: „159“ zu lesen: „158“.
- „ 91. Anm. 3 a. G. ist hinzuzufügen: „Vgl. indessen Anm. 11 zum Stempelarif (unten S. 607).“
- „ 96. Anm. 3 zu b) a. G. ist hinzuzufügen: „Vgl. indessen Stempelgesetz v. 7. März 1822 § 14 u. zu § 30. Anm. 46 (unten S. 598 u. 601).“
- „ 101. Anm. 2 a. G. ist hinzuzufügen: „Vgl. noch zu Muster 167 Anm. 4 (S. 451).“
- „ 102. Zeile 4 ist hinzuzufügen: „Vgl. auch noch Allg. Verf. v. 5. März 1874 (Z. M. Bl. S. 63).“
- „ 104. Zu § 22 Anm. 5 ist hinzuzufügen: „Wegen bloßer Verlautbarung eines Ehegelöbnisses s. zu Muster 155 Anm. 2 (S. 424).“

- Seite 137. Anm. 7 Zeile 4 ist statt: „Sahn VI“ zu lesen: „Sahn II.“
- „ 139. Z. 1 ist statt: „21“ zu lesen: „20“.
- „ 185. Am Schlusse der Vorbemerkung ist hinzuzufügen: „sowie Merh. Ordrer v. 30. April 1887 mit Ausf. Bestimmung v. 17. August 1887 (Z. M. Bl. S. 211).“
- „ 187. Anm. 5 Z. 2 ist statt: „935“ zu lesen: „974“.
- „ 187. Anm. 6 Z. 2 ist statt: „929“ zu lesen: „971“.
- „ 198. Zu Muster 27 ist im Citat aus Foerster-Eccius statt: „160“ zu lesen: „110“.
- „ 200. Zu Muster 28 ist im Citat aus Foerster-Eccius statt: „113“ zu lesen: „114“.
- „ 206. Zu Muster 31 ist im Citat aus Dernburg statt: „681“ zu lesen: „707“.
- „ 214. Anm. 2 a. E. ist statt: „§ 6 f.“ zu lesen: „§ 6 f.“
- „ 237. ist vor „Hypotheken und Grundschulden“ statt „III.“ zu lesen: „IV“.
- „ 241. Anm. 1 Z. 3 ist statt: „zur G“ zu lesen: „G zur“.
- „ 249. Anm. 1 a. E. ist hinzuzufügen: „und andererseits Urth. d. R. O. v. 22. Januar 1887 (Entsch. Bd. 17 S. 228).“
- „ 254. Anm. 4 a. E. ist statt: „Bemerkungen“ zu lesen: „Vorbemerkung“.
- „ 282. Letzte Zeile ist statt: „8172“ zu lesen: „1872“.
- „ 312. Zu VI. ist hinter: „A. L. R. I. 13. §§ 5 ff.“ hinzuzufügen: „A. O. D. II. 3 § 15.“
- „ 320. Zu Muster 103 ist hinter „I. 14. §§ 200—398“ hinzuzufügen: „A. O. D. II. 3. §§ 16a u. 16b.“
- „ 336. Zu Nr. 14 Z. 5/6 ist statt: „der in Abth. III. Nr. 7 eingetragenen . . . Hypothek“ zu lesen: „der Hebung auf die in Abth. III. Nr. 7 eingetragene . . . Hypothek.“
- „ 337. ist in Spalte 2 auf der rechten Seite Z. 13 statt: „sämmliche 40 St.“ zu lesen: „sämmliche 60 St.“
- „ 348. Anm. 1 Z. 12 ist hinzuzufügen. „Anscheinend für die Meinung des R. O. S. O. ist Urth. d. R. O. v. 20. April 1887 (Entsch. Bd. 17 S. 96).“
- „ 371. Anm. 29 Z. 2 ist statt: „Art. 180 f.“ zu lesen: „Art. 180 f.“
- „ 608. Anm. 17 Z. 7 ist statt: „U. v. 12./11. 84 (E. XII 268)“ zu lesen: „U. v. 16./10. 84 (E. XII 265).“
- „ 610. Anm. 40 ist hinzuzufügen: „Beim Verkauf einer Apotheke unterliegt die Festsetzung einer Gegenleistung für den Verzicht auf die Konzession nicht dem Kauf-, sondern nur dem allgemeinen Vertragstempel. R. O. U. v. 23./11. 86 (Z. M. Bl. 87 S. 282); f. a. U. v. 8./5. 85 (E. XIII 265).“

Einleitung.

Das vorliegende Buch zerfällt in zwei Theile. Der erste Abschnitt behandelt das altpreußische Notariatsrecht; der zweite Abschnitt ist ein Formularbuch für Rechtsgeschäfte und Akte nicht streitiger Gerichtsbarkeit.

Die Darstellung des Notariatsrechtes ist theils in einer kurzen systematischen Skizze theils in Kommentarform erfolgt. Systematisch sind dargestellt — außer der Geschichte und Literatur — die Verfassung des Notariats, sowie die Rechtsstellung und die sachliche Zuständigkeit der Notare. In Kommentarform dagegen sind demnächst diejenigen Gesetze erläutert, welche den sogenannten Notariatsprozeß, d. h. das Verfahren und die zu beobachtenden Förmlichkeiten bei der Aufnahme von Notariatsinstrumenten, betreffen. Es sind dies das Notariatsgesetz vom 11. Juli 1845 nebst der zugehörigen Novelle vom 8. März 1880 und die Vorschriften der C. P. O. über die vollstreckbaren Notariatsurkunden. In den Anmerkungen zu dem erst erwähnten Gesetze sind auch diejenigen Bestimmungen aus dem siebenten Titel Th. III. der A. G. O. aufgenommen, welchen eine erheblichere praktische Bedeutung für den Notariatsprozeß beizumessen ist.

Der zweite und Haupttheil, das Formularbuch, beschränkt sich indessen nicht auf das Notariat. Von Altersher sind die Formularbücher allerdings vorzugsweise zur Beförderung der Ausübung des Notariats bestimmt. Seit Errichtung der Reichs-Notariatsordnung von 1512 erscheinen dergleichen Werke von Zeit zu Zeit über das deutsche Notariat.¹⁾ Indessen liegt die Abfassung von Urkunden in Rechtsfachen einem weiteren Kreise von Juristen als den Notaren ob. Wenngleich die Notare die vornehmlichsten Träger dieser Aufgabe sind, so nehmen an letzterer doch vermöge des konkurirenden gerichtlichen Notariats die Gerichte Theil und zudem überall da, wo nicht die öffentliche Beurkundung des Geschäfts in Frage steht, auch die Rechtsanwälte als die allgemeinen juristischen Berather des Publikums. Den Bedürfnissen dieser drei Kategorien

¹⁾ Vorher benutzte man die reichhaltige italienische Notariatsliteratur.

ist zu genügen versucht. Zuvörderst sind formelle Formulare für die allgemeinen Förmlichkeiten der öffentlichen Urkunden beider Art, sowohl der notariellen als der gerichtlichen gegeben. Sodann folgen Beispiele über die einzelnen Rechtshandlungen. Dabei sind in gewissen Grenzen von den gerichtlichen Handlungen auch solche berücksichtigt, welche ohne der freiwilligen Gerichtsbarkeit im engeren Sinne anzugehören, doch in das weitere Gebiet der sogenannten *jurisdictio non contentiosa* fallen, wie Erbbescheinigungen, Vormundsverpflichtungen u. dgl. Bei den einzelnen Beispielen ist die für das Rechtsgeschäft vorgeschriebene besondere Form angegeben; geeignetenfalls sind geschichtliche und juristisch-praktische Bemerkungen beigegeben. Im Uebrigen und namentlich hinsichtlich der materiellen Erfordernisse des Rechtsgeschäfts oder der Rechtshandlung ist auf die betreffenden Paragraphen der Lehr- und Handbücher des preussischen Privatrechts von Koch, Dernburg, Förster-Eccius und Fischer verwiesen. Die Anordnung der Beispiele hat sich an die herkömmliche Gruppierung im Rechtssystem insoweit angeschlossen, als nicht praktische Zwecke eine Abweichung geboten erscheinen ließen. Die „Urkunden zu prozessualen Zwecken“ sind wesentlich mit aus letzterem Grunde außerhalb ihrer Stellung im Rechtssystem zu einer besonderen Gruppe vereinigt.

Die Sammlung soll im Uebrigen in jeder Materie die Lehren und Grundsätze durch Ein Beispiel in der praktischen Anwendung zur Erscheinung bringen. Dies genügt, um für jeden anderen Fall die Urkunde so nachzubilden, daß die Verabredungen der Parteien, mögen sie so verschieden von dem Beispiele sein wie sie wollen, so dargestellt werden, daß die Absicht der Parteien daraus vollständig erkannt werden kann.

In einem Anhange sind die Stempel- und Kostengesetze, insoweit sie bei der Urkundenabfassung in Betracht kommen, beigegefügt.

Von allgemeinen Regeln über die Kunst, Urkunden über Rechtsgeschäfte sicher und zweckmäßig zu verfassen, (*Kautelar-Jurisprudenz*,²⁾ ist abgesehen worden. Daß eine allgemein wissenschaftliche und eine rechtswissenschaftliche Bildung nothwendige Vorbedingungen sind, versteht sich von selbst. Die juristische Erfahrung und Uebung sowie die Kenntniß derjenigen Lebens- und Verkehrsverhältnisse, über welche instrumentirt werden soll, sind fernere Erfordernisse, welche sich in allgemeine Regeln nicht bringen lassen. Die wichtigsten Hülfsmittel sind das Studium der Geschichte des Notariats, die Vergleichung der partikularrechtlichen Bestimmungen und die Literatur des Notariats.

²⁾ Vgl. hierüber Merkel S. 150.

Erster Abschnitt.

Notariatsrecht.

§ I.

Abriß der Geschichte der Notariats-Gesetzgebung.

Das Notariat ist ein rein positives Staatsinstitut; denn es giebt keinen Grund, warum bei gleicher persönlicher Ehrenhaftigkeit die Urkunde des Einen mehr Glauben finden müßte als die eines jeden Anderen. Soll eine solche Ausnahme unter gewissen Voraussetzungen und Bedingungen eintreten, so kann sie nur durch die Staatsgewalt eingeführt werden, sei dies durch ein besonderes Gesetz oder durch gewohnheitsmäßige Aufnahme des fertigen Instituts vom Auslande. Auf dem zweiten Wege ist das italienische Notariat nach Deutschland gekommen und es war im alten deutschen Reiche ein bekanntes sogenanntes Reservatrecht des Kaisers, persönlich oder durch seine Beamten, insbesondere die Hof-Pfalzgrafen durch ganz Deutschland Notare zu ernennen, neben welchem kaiserlichen Rechte dies auch einzelne Landesherren, meistens vermöge der ihnen verliehenen großen Comitive, für ihr Territorium thaten. Bis zur Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts finden sich weder in allgemeinen Reichsgesetzen noch in Territorialverordnungen Vorschriften über das Notariat. Maximilian's I Notariatsordnung, zu Stande gekommen auf dem Reichstage zu Cöln v. J. 1512 und datirt von Cöln den 8. Oktober 1512,¹⁾ regelte zu allererst das deutsche Notariatswesen und gab allgemeine Vorschriften über das Verfahren, bei Aufnahme von Notariatsurkunden. Dieses Gesetz hatte jedoch nicht den gehofften Erfolg. Die Ursache des Verfalls des Notariatswesens lag hauptsächlich in der Unwissenheit und Ungeschicklichkeit der Notare, mit welchen die Hof-Pfalzgrafen aus Eigennutz die deutschen Lande überschwemmtten. Dies war die Hauptveranlassung zur Thätigkeit der Landesherren für die Verbesserung des Notariats in ihren Territorien durch partikulare Verordnungen über die

¹⁾ „Ordnung von Kaiserlicher Majestät zu Unterrichtung der offen Notarien, wie die ihr Aemter üben sollen“, in Kürze die Reichsnotariatsordnung genannt. Sie ist in vielen Einzelausgaben erschienen, auch in die meisten Sammlungen der Reichsgesetze aufgenommen. Siehe das Nähere bei Desterley I. S. 505. Die R. Not. D. ist auch abgedruckt bei Hagen S. 103.

Ernennung von Notariern und deren Qualifikation, sowie über das Verfahren.

In den preussischen Landestheilen finden sich schon früh Verordnungen der Landesherren, welche die bessere Gestaltung des Notariats bezweckten. Herzog Johann zu Jülich, Cleve und Berg verordnete schon 1528, daß die Notare, welche in seinen Landen ihr Amt ausüben wollten, in einer bestimmten (zu bestimmenden) Zeit vor seinen dazu verordneten Kommissarien, mit ihrer Kreation, Instrumenten und Protokollen zu erscheinen, dem Examen sich zu unterwerfen, und ohne gedachter Kommissarien Zulassung und Approbation ihr Notariatsoffizium keines Weges zu gebrauchen, bei einer ernstern Bön auferlegt, zu befolgen hätten. Gleichwohl schlichen sich viele ungeschickte Notare ein und es wurde deshalb die Verordnung im Jahre 1582 wiederholt, auch den Unterthanen, welche sich nicht approbirter Notare bedienen würden, Strafe angedroht und die Nichtigkeit aller solcher Notariatsdokumente ausgesprochen²⁾. — Eine ähnliche Bestimmung enthält die Münster'sche Landesordnung von 1571, welche zugleich die Immatrikulation und die Einfindung des Signets vorschreibt³⁾. — Die Hinterpommersche Hofgerichts-Ordnung von 1683, Tit. 15, fordert, daß Jeder, welcher das Notariat ausüben wolle, sich bei dem Hofgerichte melde, examinirt und, wenn er zugelassen sei, in ein besonderes Album geschrieben werde; droht nichtapprobirten Notaren im Wiederholungsfalle der Ausübung der Praxis Landesverweisung und macht den im Lande wohnenden Hofsälzgrafen zur Pflicht, „keine untüchtige und unerfahrene Leute zu Notariern zu kreiren, und denselben einzubinden, daß sie sich der Konstitution Kaiser Maximilian's von 1512 in allem gemäß bezeigen und um mehrerer Information sich dieselbe anschaffen und stets vor Augen haben.“ — Die erneuerte Brandenburg'sche Kammergerichts-Ordnung von 1700, Kap. 39,⁴⁾ verordnete Aehnliches und besonders, daß nur solche Personen als Notare zur Praxis gelassen werden sollen, welche die Rechte studirt hätten und deshalb ein gutes Zeugniß der Universität beibrächten.⁵⁾ — Das

²⁾ Herzogs Wilhelm von Jülich, Cleve u. Berg, Rechtsordnung v. 1582, S. 166.

³⁾ Gemeine Münster'sche Landes-Ordnungen von 1571, S. 85.

⁴⁾ C. C. M. Tom. II., S. 256. Vergl. Neumärkische Kammergerichtsordnung von 1646, Kap. 17 u. 39 (C. C. M. Tom. II., 1. S. 130 und 138).

⁵⁾ Ein R. v. 10. Oktober 175? (N. C. C. M. Tom. I., S. 386), sagt wieder, daß das Studiren auf einer Universität nicht nöthig sei, wenn man nur sonst die nöthigen Rechtskenntnisse habe. — Ueber ähnliche Verordnungen in anderen Territorien, betreffend das Erforderniß des Universitätsstudiums und des bestandenen Examens, sowie der Approbation, s. Desterley, I. S. 536. Vergl. auch die „Prozeß-Ordnung für die französischen Gerichte in Brandenburg“, v. 1699, Tit. 33 (C. C. M. Tom. II., S. 331), und die B. v. 12. September 1708 (ebend. S. 353); und die Magdeburg'sche Prozeßordnung v. 1686, cap. 17, § 1 u. Erklärung derselben v. 16. Mai 1696, ad cap. 17.

verbesserte Landrecht für das Königreich Preußen (die heutige Provinz Preußen), von 1721, weist Th. I. Buch 1, Tit. 3, § 3 diejenigen, welche Notarien zu wählen haben, an, dahin zu sehen, daß Gelehrte und der Rechten Verständige, auch sonst erfahrene und verschwiegene Subjekte dazu genommen werden. Betreffs der Bedienung der Parteien wird den Notarien zur Pflicht gemacht, das, was denselben zu fertigen von nöthen, nicht malitiose eigenen Nutzens und Vortheils halber zu verschleppen, sondern jedesmal die Sachen, Akten und andere Geschäfte zum ehesten und treulichsten zu fördern und zu verfertigen, sich auch gegen männlichen, so bei ihnen zu schaffen, freundlich und tugendlich zu erzeigen und zu beweisen, noch jemand über die im Landrechte verordnete, oder von der Obrigkeit ausdrücklich benannte Gebühr zu übersetzen. — Umfassendere Vorschriften gab die „neu verfaßte Kammergerichts-Ordnung vom 1. Mai 1709.“⁶⁾ Diese bestimmte Tit. 17, § 3: „Diejenige, welche in Zukunft das Notariatamt verlangen, sollen sich deshalb zuvor bei Unserm Kammergericht schriftlich melden, ihr ehrliches Herkommen und bisheriges gutes Verhalten bescheinigen, auch den Ort, wo sie sich beständig niederzulassen gesonnen, anzeigen, da ihnen dann ein Schein von unserem Präsidenten und Rätthen, ob sie zu solchem Amte tüchtig, ertheilet werden soll, alsdann Wir wegen deren Reception ferner allergnädigst verordnen wollen.“ Eine für alle Landestheile geltende Verordnung über diesen Gegenstand gab es noch nicht, auch war das Verfahren bei Aufnahme von Urkunden durch eine landesherrliche Vorschrift noch nicht geregelt. Der erste Versuch einer allgemeinen Landesverordnung über die Notarien findet sich in dem Projekt des Codicis Fridericiani Marchici, vom Jahre 1748, Th. I, Tit. 18, welcher jedoch sehr dürftig ist. § 1 wiederholt im Wesentlichen die Vorschrift der Kammergerichts-Ordnung von 1709 über die Qualifikation und Ernennung der Notarien, unter der alten Klage, daß nach der Erfahrung „zum öftern die Verträge, Kontrakte, Handlungen, Zeugnisse, Rotuli, Instrumenta, testamentarische Dispositiones etc. mangelhaft, dunkel, unförmlich und unvollkommen aufgesetzt und verfertigt worden, solches aber hauptsächlich von ungelahrten und unerfahrenen Notarii herrühret, weshalb künftig keine Notarii angenommen werden sollen, welche nicht ihr ehrliches Herkommen und bisheriges gutes Verhalten bescheinigt, und die jura studirt haben, auch in pleno sowohl daraus, als aus der Notariatsordnung examiniret, und von Uns hiernächst bestätigt worden.“ Unter der Notariatsordnung kann eine andere als die Maximilian'sche von 1512 nicht gemeint sein, weil eine andere nicht

⁶⁾ C. C. M. Tom. II., Abth. 1, Nr. 119, S. 400.

vorhanden war. Als Sollenitäten wurden aber besonders vorge-
schrieben, daß die Notarien auf allen Instrumenten, welche sie ver-
fertigten, zur Sicherheit der Parteien, daß der Notar zu diesem
Amte autorisirt worden, den Ort ihrer Wohnung, und daß er
immatriculirt sei, eigenhändig verzeichnen sollen (§ 2); ferner,
daß sie ein Protokoll, darin alle und jede Handlungen, so vor ihnen
ergangen, und worüber sie requirirt worden, selbst eigenhändig
halten (also keine Substitution zulässig), und von denen offenen
(d. h. ausgefertigten förmlichen und ausgehändigten) Instrumenten
so aus dem Protokoll gegeben werden, von Wort zu Wort gleich-
lautende Copieen registriret (das Konzept oder Abschrift des ohne
Konzept sogleich in der Reinschrift gefertigten förmlichen Instrumentes)
behalten und verwahren (§ 6). Auch ist ihnen zur Pflicht gemacht,
einem Jeden, der sie requirirt, „wider uns und männiglich“ zu
dienen (§ 3), und sich des Advocirens und Prokurirens bei Strafe
der Kassation zu enthalten (§ 4): ferner alle Urkunden aufrichtig,
redlich und ohne Betrug zu schreiben und nachzulesen, auch sich
aller zweifelhaften Worte überall zu enthalten (§ 5); alle Klauseln
und Renunciationen in deutscher Sprache zu setzen, und den Kon-
trahenten insgesammt die ihnen zustehenden Rechtswohlthaten deutlich
zu erklären (§ 7). Im Uebrigen blieb die Notariatsordnung von
1512, aus welcher die Notare examinirt werden sollten (§ 1), Norm
für das Verfahren und für die zu beobachtenden Förmlichkeiten.
Dieses Projekt wurde jedoch nur in den Marken, in Pommern und
in Ostpreußen als Gesetz eingeführt. — Etwa zwanzig Jahre später
erschien die erste allgemeine und ausschließende Verordnung über
das Verfahren bei Aufnahme von Notariatsinstrumenten, in der
„Instruktion für die Notarien in den königlich preussischen sämt-
lichen Provinzen“, vom 11. Juli 1771⁷⁾, in welcher § 1 die frühere
Vorschrift, daß die Notare von dem Könige, nach vorher bestandener
Prüfung, bestätigt werden mußten⁸⁾, wiederholt wurde, mit dem
Beifügen, daß die von Pfalzgrafen kreirten Notare fortan überall
nicht zugelassen werden sollten. Diese Instruktion ist die Grundlage
des siebenten Titels, Th. III der neuen Prozeßordnung, welche
unter dem Titel eines Corpus juris Fridericiani, durch das
Patent v. 26. April 1781, als ein allgemeines Landesgesetz, unter
Aufhebung der älteren dem zuwiderlaufenden Gesetze, bestätigt und
eingeführt wurde. Dieser Titel 7 enthält das ganze Institut um-
fassende und ziemlich erschöpfende Verordnungen und zugleich eine

⁷⁾ N. C. C. Tom. V., Abth. 1, S. 271. Auch abgedruckt bei Hagen S. 118.

⁸⁾ Zur Kreirung von Notarien war der Kurfürst von Brandenburg schon
lange durch die ihm vom Kaiser Sigismund ertheilte große Comitive befugt; in
der Provinz Preußen verstand sich solches vermöge der königlichen Souveränität
von selbst.

Vorschrift über das Verfahren bei Aufnahme von Notariatsurkunden; er ist demnächst, mit einigen Vervollständigungen, in die zweite Ausgabe dieser Prozeßordnung, nämlich in die allgemeine Gerichtsordnung, Th. III, Tit. 7, übergegangen. Die Vorschriften dieses Titels, zu welchen noch das Gesetz v. 9. Juli 1841, über die Aufnahme von Notariatsurkunden in fremen Sprachen gekommen war, haben bis zum Jahre 1845 die Grundlage des Notariatswesens in den altpreussischen Provinzen gebildet. Seitdem ist das Verfahren bei Aufnahme von Notariatsinstrumenten neu geregelt durch das Gesetz v. 11. Juli 1845, neben welchem indessen derjenige Theil des Tit. 7 Th. III A. G. O., welcher die nicht abgeänderten Bestimmungen über Anstellung, Rechte und Pflichten der Notare betrifft, in Kraft geblieben ist.

Das Gesetz v. 11. Juli 1845 ist viel angefochten worden;⁹⁾ es bildet aber, wenngleich in einzelnen Bestimmungen durch spätere Gesetze abgeändert, noch bis heute die Grundlage des Notariatsprozesses in Preußen.¹⁰⁾ Von den späteren Aenderungen ist hervorzuheben das Gesetz, enthaltend Bestimmungen über das Notariat vom 8. März 1880 (G. S. S. 177). Die wesentlichen Reformziele dieses Gesetzes gehen indessen die gemeinrechtlichen Gebietstheile an; für die landrechtlichen Gebietstheile betrifft die Reform nur das Verfahren bei der Beglaubigung von Unterschriften, die Dienstaufsicht und einige Bestimmungen über das Gebührenwesen.

Inzwischen hat das Notariat auch den Gegenstand einzelner Bestimmungen der Reichsgesetzgebung gebildet. Dieselben lassen in ihrer Gesamtheit bereits jetzt einen bedeutenden Einfluß der Reichsgesetzgebung auf das Notariat konstatiren und es möchte deshalb eine Uebersicht dieser Vorschriften nicht ohne Interesse sein.¹¹⁾ Abgesehen von dem hier außer Betracht bleibenden Notariat der deutschen Konsuln¹²⁾ sind folgende reichsrechtliche Normen zu erwähnen:

⁹⁾ So von den Notaren zu Glogau in einem von ihnen ausgearbeiteten durch Mundschreiben vom September 1851 an ihre Kollegen versandten Entwurfe eines anderen Notariatsgesetzes. Die betreffenden Schriften sind, soweit bekannt, für weitere Kreise nicht publizirt. — Vgl. ferner die Citate zu § 7 des Not. G. Anm. 1, sowie Hagen S. 86 ff. und die Literatur über Reform des Notariats unten in § II. S. 14.

¹⁰⁾ Ueber den Geltungsbereich dieses Gesetzes s. Anm. 2 zur Einleitung des Gesetzes.

¹¹⁾ Vgl. auch M. Levy in der „Deutschen Not.-Ztg.“ 1887, Nr. 2, S. 25.

¹²⁾ Gef. v. 8. November 1867 (B. G. Bl. S. 137) §§ 16. 17. — Allgemeine Dienstinstruktion f. d. Konsuln des Deutschen Reiches v. 6. Juni 1871 zu den erwähnten Paragraphen. (Guttentag'sche Gesetzgeb. I S. 85.)

I. Betreffend die Dienst- und Rechtsstellung der Notare.

1. Das Notariat ist ein öffentliches Amt im Sinne der §§ 31—35 St. G. B., so daß der strafrechtlich eintretende Verlust von öffentlichen Aemtern und die Unfähigkeit zu deren Bekleidung, sich auch auf das Notariat bezieht.

2. Die Notare sind Beamte im Sinne des St. G. B. und unterliegen den Strafvorschriften über Verbrechen und Vergehen im Amte.¹³⁾

3. Auf die Notariatspraxis findet die Gewerbeordnung keine Anwendung.¹⁴⁾

4. Die Notare haben die Verpflichtung, die Besteuerung der bei ihnen vorkommenden Wechsel, Anweisungen und dem Reichsstempelgesetz v. ^{1. Juli 1891}/_{3. Juni 1885} unterliegenden Urkunden zu prüfen und Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen.¹⁵⁾

5. Notare, welche unbefugt anvertraute Privatgeheimnisse offenbaren, unterliegen der Strafe des § 300 St. G. B.¹⁶⁾

6. Bei der Zwangsvollstreckung gegen Notare müssen denselben die zur Verwaltung des Dienstes erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung gelassen werden.¹⁷⁾

7. Bei der Pensionirung eines Mitgliedes des Reichsgerichts wird in die Dienstzeit die Zeit mit eingerechnet, während welcher das Mitglied in einem Einzelstaate als Notar fungirt hat. Die gleiche Anrechnung kann bei anderen Reichsbeamten mit Genehmigung des Bundesrathes erfolgen.¹⁸⁾

II. Betreffend die Akte, welche notarieller (oder gerichtlicher) Aufnahme oder Beglaubigung bedürfen.

Als solche Akte hat die Reichsgesetzgebung bezeichnet:

1. Den Wechselprotest.¹⁹⁾

2. Die Feststellung des Gesellschaftsvertrages für die Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Aktiengesellschaft.²⁰⁾

3. Die Beschlüsse der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft.²¹⁾

¹³⁾ St. G. B. § 359.

¹⁴⁾ Gem. D. § 6 (Fassung v. 1. Juli 1883 R. G. Bl. S. 159.)

¹⁵⁾ Wechselstempelgesetz v. 10. Juni 1869 (R. G. Bl. S. 193); § 21; Reichsstempelgesetz (Fassung v. 3. Juni 1885 R. G. Bl. S. 179) § 39.

¹⁶⁾ Vgl. hierüber die Anm. zu Not. Ges. § 19.

¹⁷⁾ C. P. D. § 715 Nr. 6.

¹⁸⁾ G. B. G. § 130; Reichsbeamtenengesetz v. 31. März 1873 (R. G. Bl. S. 61) § 52.

¹⁹⁾ W. D. Art. 87 u. 98 Nr. 10.

²⁰⁾ G. B. Art. 175. 209. Fassung des Ges. v. 18. Juli 1884 (R. G. Bl. S. 123).

²¹⁾ ebenda Art. 238a.

4. Bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien die Abfassung derjenigen Bestimmungen, welche die Fortsetzung der Gesellschaft oder eine Abänderung des Inhalts des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstande haben.²²⁾

5. Die Anerkennung eines unehelichen Kindes Zweck Eintragung in das Geburtsregister, sofern sie nicht vor dem Standesbeamten erklärt wird.²³⁾

6. Die Anmeldungen behufs Sicherung des Urheberrechtes zu der beim Stadtrath zu Leipzig geführten Eintragsrolle, sofern die Anmeldung nicht beim Stadtrath zu Protokoll erklärt wird.²⁴⁾

7. Die Berufung auf richterliches Gehör nach Maßgabe des Reichsgesetzes, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern v. 4. Mai 1874.²⁵⁾

8. Die Vollziehung einer Wechselerklärung mit Kreuzen oder anderen Zeichen statt des Namens.²⁶⁾

9. Auf Verlangen des Gegners: die Vollmacht im Civilprozeße, sofern sie nicht an sich eine öffentliche Urkunde darstellt.²⁷⁾

Für die Fälle zu 6 bis 9 ist die bloße Beglaubigung, für die übrigen Fälle die notarielle (oder gerichtliche) Aufnahme (Abfassung, Feststellung) vorgeschrieben.

III. Betreffend die Form der Notariatsakte.

1. Für folgende Akte bedarf es keiner Zeugenziehung:

a) für den Wechselprotest,²⁸⁾

b) für die Beurkundung des Beschlusses der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft.²⁹⁾

2. Für die Beglaubigung der Prozeßvollmacht bedarf es weder der Zuziehung von Zeugen, noch der Aufnahme eines Protokolls.³⁰⁾

3. Wechselproteste müssen gemäß den Vorschriften der Art. 88. 90. 91. der W. D. und des § 21 Absf. 2 des Wechselstempelgesetzes aufgenommen werden.

²²⁾ ebenda Art. 180 f.

²³⁾ Personenstands-gesetz v. 6. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 23) § 25.

²⁴⁾ Gef. v. 11. Juni 1870 (R. G. Bl. S. 339) § 41 mit Instr. v. 7. Dez. 1870 (Centralbl. 1876 S. 120; Guttentag'sche Gesetzgeb. II. S. 116) § 3. — Gef. v. 9. Januar 1876 (R. G. Bl. S. 4) § 16 mit Bestimmungen v. 29. Febr. 1876 (Centralbl. S. 119 Guttentag'sche Gesetzgeb. III S. 735) § 3.

²⁵⁾ R. G. Bl. S. 43 § 3 Absf. 5.

²⁶⁾ W. D. Art. 94 mit Art. 96 Nr. 10.

²⁷⁾ C. P. D. § 76.

²⁸⁾ W. D. Art. 87.

²⁹⁾ G. G. B. Art. 238a.

³⁰⁾ C. P. D. § 76.

4. In allen notariell aufgenommenen Urkunden, welche auf einen Geldbetrag lauten, muß letzterer, wenn für denselben ein bestimmtes Verhältniß zur Reichswährung gesetzlich feststeht, in Reichswährung ausgedrückt werden.³¹⁾

IV. Betreffend die Wirkung der Notariatsakte.

1. In allen zu II. und III. erwähnten Fällen ist implicite der Rechtsatz normirt, daß die vorgeschriebene notarielle Form dem Akte auch stets die Wirkung verschafft, daß er als in formell ausreichender Art zu Stande gekommen gilt und daß namentlich das Landesrecht eine schwerere Form nicht fordern kann.³²⁾

2. Die notarielle Beglaubigung des Handzeichens unter einer Privaturkunde verschafft der Urkunde im Civilprozeß dieselbe Beweiskraft, als wenn die Urkunde vom Aussteller unterschrieben wäre.³³⁾

3. Aus notariell aufgenommenen Urkunden, in denen sich der Schuldner der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat, findet nach näherer Maßgabe der §§ 702⁵. 703—705 C. P. D. die gerichtliche Zwangsvollstreckung mit den aus §§ 703. 705 sich ergebenden Befugnissen des Notars statt.

V. Betreffend den Gebrauch der Notariatsurkunden im internationalen Verkehr

ist gegenüber Oesterreich-Ungarn, Bosnien und der Herzegowina durch Staatsvertrag folgendes vereinbart:³⁴⁾

1. Wechselproteste, welche von deutschen Notaren ausgestellt und mit deren Amtssiegel versehen sind, bedürfen keiner weiteren Beglaubigung.

2. Andere von Notaren ausgefertigten Urkunden bedürfen der Beglaubigung durch Unterschrift und Amtssiegel eines Gerichts desjenigen Staates, in welchem der Notar seinen Wohnsitz hat.

VI. Vorschriften, welche indirekte Wirkung auf das Notariat äußern,

enthält die Reichsgesetzgebung vielfach. Wie nämlich die Reichsgesetzgebung häufig mit Begriffen operirt, welche ihre Ausdeutung im Landesrecht finden, so geschieht dies auch betreffs solcher Begriffe, unter welche nach allen oder einzelnen Landesrechten der Notar, die Notariatsurkunde und dgl. fallen. Letztere werden auf diese Art,

³¹⁾ Münzgef. v. 9. Juli 1873 (R. G. Bl. S. 233) Art. 14 § 4.

³²⁾ Vgl. über die Tragweite dieses Satzes Not. Gef. § 11 Anm. 2.

³³⁾ C. P. D. § 381. Vgl. über die Tragweite dieser Bestimmung Not. Gef. § 21 Anm. 2.

³⁴⁾ Staatsvertrag v. 25. Februar 1880 und v. 13. Juni 1881 (R. G. Bl. 1881 S. 4 und 253).

wenngleich ohne eine direkte Anordnung der Reichsgewalt einer reichsrechtlichen Norm unterstellt. Eine erschöpfende Aufzählung der hierher gehörigen Fälle zu geben ist kaum möglich und würde auch nicht von erheblichem Nutzen sein. Die wesentlichsten Fälle sind: der häufig vorkommende Begriff der „öffentlichen Urkunde“,³⁵⁾ des „öffentlichen Beamten“,³⁶⁾ der „beglaubigten Form.“³⁷⁾ Als hierher gehörige Einzelheiten seien erwähnt:

1. Der § 34 Nr. 5 St. G. B., wonach die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte die Unfähigkeit bewirkt, Zeuge bei Aufnahme von Urkunden zu sein. Hierdurch wird ein Erforderniß für den Notariatszeugen, wo solcher existirt, aufgestellt.

2. Der § 348 Nr. 5 C. P. O., wonach Personen, welchen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes geheim zu haltende Thatfachen anvertraut sind, betreffs solcher Thatfachen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ihr Zeugniß zu verweigern berechtigt sind.³⁸⁾

3. Der § 1 des Gesetzes v. 1. Mai 1878,³⁹⁾ wonach Urkunden, welche von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person im Reiche ausgestellt oder beglaubigt sind, zum Gebrauche innerhalb des Reiches einer Legalisation nicht bedürfen.

Das Notariat als Ganzes ist indessen vom Reiche bis jetzt nicht geregelt. Zahlreiche und gewichtige Stimmen für Erlass einer einheitlichen das Deutsche Reich umfassenden Notariatsordnung sind inzwischen laut geworden.⁴⁰⁾ Die Kompetenz des Reiches hierzu gründet sich

³⁵⁾ §. B. C. P. O. §§ 380. 383. 384. 664. 665. Personenstandsgesetz vom 6. Februar 1875 § 26 u. A.

³⁶⁾ §. B. C. P. O. § 397 (Editionsverfahren gegen öffentliche Beamte). S. auch St. G. B. § 169 (Mittheilung von Akten Seitens öffentlicher Behörden); vgl. hierüber Not. Gef. §§ 19. 20. Anm. 3 u. 4.

³⁷⁾ §. B. C. P. O. Art. 19. Personenstandsgesetz v. 6. Februar 1875 § 45.

³⁸⁾ Vgl. über die Anwendung dieses Satzes auf Notare: Not. Gef. § 19. Anm. 2.

³⁹⁾ R. G. Bl. S. 89. Die Vorschrift ist v. R. G. (Beschl. v. 19. Mai 1884; J. u. R. V. S. 99) dahin ausgelegt, daß auch die Kompetenz der Urkundsperson zur Aufnahme des Aktes keines weiteren Beweises bedarf. Die Entscheidung ist nicht unbedenklich, da bei Akten preussischer Notare eine Prüfung der Kompetenz des Notars allerdings stattfindet und eine Besserstellung der außerpreussischen Notare doch nicht beabsichtigt sein kann.

Vgl. auch noch Beschl. d. R. G. v. 7. September 1885 (J. u. R. VI. 85).

⁴⁰⁾ Vgl. insbesondere die Verhandlungen des neunten Juristentages vom Jahre 1871 Bd. III S. 109 ff. und des ersten deutschen Notarentages vom 7. October 1871 (s. „Deutsche Not. Ztg.“ 1871 S. 306 und 1886 S. 57). — Bohlmann „Ueber die Grenzen und Ziele der neuen Reichsnotariatsordnung“ in Behrend's „Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen“ Bd. V. S. 89 ff. und M. Levy „Ueber einheitliche Regelung des Notariats im Deutschen Reich“ in der „Deutsch. Not. Ztg.“ 1887 Nr. 2 S. 21 und Nr. 3 S. 48. (Die beiden letzteren Arbeiten sind zwei in der juristischen Gesellschaft zu Berlin gehaltene Vorträge). Die Kommission des preussischen Herrenhauses hat bei Berathung des

zunächst auf die Unterstellung des „gerichtlichen Verfahrens“ unter die Gegenstände der Reichsgesetzgebung, (Art. 4 No. 13 der Reichsverfassung). Es gehört hierzu auch die freiwillige Gerichtsbarkeit und damit auch die Frage, ob und inwieweit dieselbe von Gerichten oder Notaren zu handhaben ist. Insofern es sich übrigens um Feststellung der Rechtsgeschäfte handelt, welche notarieller Beurkundung bedürfen, folgt die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung aus ihrer Befugniß „das gesammte bürgerliche Recht“ zu regeln. In der That war auch bereits zur Zeit des Norddeutschen Bundes ein entsprechender Entwurf amtlich ausgearbeitet; doch ist man dabei auf so viele Schwierigkeiten gestoßen, daß von der reichsgesetzlichen Regelung der Materie einstweilen abgesehen worden ist.⁴¹⁾ Der Entwurf ist nicht veröffentlicht worden. In jüngster Zeit hat die Bewegung für einheitliche Regelung des Notariats in umfassender Weise neu begonnen in der „Deutschen Notariats-Zeitung“.⁴²⁾ Hoffentlich mit glücklicherem Erfolge!

§ II.

Literatur.

I. Gesamtdarstellungen und Geschichte.

An der Spitze der Notariatsliteratur steht noch immer das hervorragende Werk von:

Ferdinand Desterley, Das deutsche Notariat: Erster Theil, Geschichte des Notariats; Hannover 1842 (584 S.); Zweiter Theil: Darstellung des geltenden Rechts; Hannover 1845 (749 S.).

Entwurfs zum jetzigen Gesetze v. 8. März 1880 gemeint „der Ansicht, daß man eine demnächstige einheitliche Regelung des Notariatswesens wenn möglich für das ganze Deutsche Reich auf dem Wege der Reichsgesetzgebung . . . für das zu erstrebende Ziel halte, wenigstens einen Ausdruck verleihen zu müssen“ und hat in einer demnächst auch vom Plenum angenommenen Resolution die Kgl. Staatsregierung ersucht, falls das baldige Zustandekommen einer Notariatsordnung für das Deutsche Reich nicht zu erwarten, darauf Bedacht zu nehmen, daß die gegenwärtigen verschiedenen Notariatsordnungen (nämlich in Preußen) durch eine einheitliche revidirte Notariatsordnung ersetzt werden.“ (Ber. d. Just.-Kom. des Herrenh. v. 29. Januar 1880 Druck. d. Herrenh. 1879/80 Nr. 78 S. 204; Berhdlg. d. Herrenh. 1879/80, 13. Sitzung v. 3. Februar 1880 S. 196).

⁴¹⁾ Vgl. die Mittheilung des Justizministers Dr. Friedberg im preussischen Abgeordnetenhaus bei Berathung des jetzigen Gesetzes vom 8. März 1880. Berhdlg. d. A.-H. 14. Legisl. I. Sess. 1879/80; 62. Sitzung vom 14. Februar 1880 S. 1743.

⁴²⁾ Nr. 21/22 pro 1886 S. 333 „Aufruf an sämmtliche Herren Notare und Notariatskandidaten des Deutschen Reiches.“

Nächstem ist zu erwähnen:

Merkel, Das Notariat und die willkürliche Gerichtsbarkeit; Leipzig 1860 (221 S.). (Ein Abdruck des Artikels „willkürliche Gerichtsbarkeit“ aus dem Weiske'schen Rechtslexikon mit einigen Vermehrungen).

Historische Erörterungen finden sich hier S. 5—20, sowie in den alsbald zu erwähnenden Werken von Euler (S. 1 ff.) und Hagen (S. 1 ff.).

II. Bearbeitungen des preussischen Notariats.

Euler, Handbuch des Notariats in Preußen nebst der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Gerichte; Erstes Buch: Allgemeiner Theil; Düsseldorf 1858 (419 S.). Unvollendet geblieben.

Häusler, Das preussische Notariat; Breslau 1845 (232 S.).

Delius, Das Amt des Notars nach preuß. Rechte; Lissa 1864 (127 S.).

von Köhne, Ergänzungen und Erläuterungen der preussischen Rechtsbücher; 5. Ausg., dritter Band; Berlin 1865 (R. v. Deckers Verlag) insbesondere zu A. G. D. III. 7 (S. 773 ff.). Die späteren Auflagen des Werkes beschränken sich auf das A. L. R. Hier finden sich nur einzelne Bestimmungen des Gef. v. 11. Juli 1845 an den geeigneten Anknüpfungstellen des A. L. R. erörtert, so insbes. die §§ 13 und 24 ff. zu den §§ 171—184 I. 5 A. L. R.

Rühne und Sydow, Die Preussischen Gesetze betreffend das Notariat in den Landestheilen des gemeinen Rechts und des Landrechts; Berlin und Leipzig 1880; Verlag von J. Guttentag (D. Collin), (Taschenformat; 160 S.) Enthält auch die hannoversche Not.-Ordnung.

Siméon, Die Notariats-Ordnung und die Gebühren der Notare für die preussische Monarchie mit Ausschluß der D. L. G.-Bezirke Celle und Köln. Berlin 1880. Verlag von Carl Heymann. (61 S.)

Strudmann u. Koch, Die preussischen Ausführungsgefetze zu den Reichsjustizgesetzen; 2. Ausg. Berlin und Leipzig 1881; Verlag von J. Guttentag (D. Collin). Nr. XXXII. Gef., enthaltend Bestimmungen über das Notariat v. 8. März 1880; Nachtrag S. 10 bis 17.

(Ungenannt). Gef., enthaltend Bestimmungen über das Notariat v. 8. März 1880. Berlin 1880. R. v. Deckers Verlag. Marquardt und Schend. (67 S.)

„Zu dem Gesetze über das Verfahren bei Aufnahme von Notariatsinstrumenten v. 11. Juli 1845“ im preuß. Just. Min. Bl. (Nichtamtlicher Theil) 1847 S. 294 ff. u. 302 ff.

Rudorff, Die Gesetze betreffend das Notariat in der Rheinprovinz. Düsseldorf 1881 (L. Schwann'sche Verlagsbuchhandlung; klein 8^o. 337 S.)

III. Außerpreussisches Notariat.

Gesner, Das bayrische Notariat in Behrends „Zeitschrift für die deutsche Gesetzgebung und für einheitliches deutsches Recht.“ Bd. VI. (1872). S. 605—623.

H. Stahl, Das bayrische Notariat. Nördlingen 1880.

E. Reutti, Die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Notariat im Großherzogthum Baden. Tauberbischofsheim 1879.

Graf Karl Chorinsky, Das Notariat und die Verlassenschaftsabhandlung in Oesterreich. Wien 1877.

Eine Uebersicht der deutschen Notariatsordnungen, nach dem Rechtszustande von 1862 findet sich bei Hagen (S. 17); für die größeren Einzelstaaten (nach dem Rechtszustande von 1881) im Holzendorff'schen Rechtslexikon unter „Notariat.“ Der „Terminalkalender für Rechtsanwälte und Notare“ (Berlin, Karl Heymann) bringt alljährlich eine Uebersicht aller im Reiche geltenden Notariatsordnungen.

Ueber Notariat in außerdeutschen Ländern s. Euler S. 73 ff.

IV. Reform des Notariats.

Gutachten der Königlichen Immediat-Justizkommission über das Notariat vom Jahre 1816, abgedruckt bei Euler S. 91—124; eine Arbeit, die trotz der siebenzig Jahre, die seit ihrer Fertigstellung vergangen sind, nur in wenigen Beziehungen veraltet ist.

Die Abhandlungen im „Centralblatt für preussische Juristen“ (Berlin). Jahrg. 1840. S. 448. Jahrg. 1842. S. 281. 334. 379. 443. 462. 684.

A. v. Hagen, Die Reform des Notariats in den altpreussischen Provinzen. Stendal 1863 (Franzen u. Große) und die Besprechung dieses Buches von Franz Hirschius in der Preuß.-Anw.-Ztg. 1866 (S. 801).

Denkschrift des Deutschen Notariatvereins v. 9. April 1876 über die Neugestaltung des Notariats im Deutschen Reiche. Beil. zu Nr. 14 der Not.-Ztg. von 1876.

„Zur Frage der Reform des Aufsichts- und Disciplinarmessens in Ansehung der Notare“ in der Deutschen Not.-Ztg. 1886 Nr. 15/16. S. 237.

Gutachten der unterfränkischen Notariats-Kammer, die gesetzliche Aufhebung einzelner partikulärer Rechtsnormen in Bayern betreffend, ebenda Nr. 19/20. S. 314 ff.

Verhandlung des preuß. Abgeordnetenhauses von 1852 S. 983, betr. eine Petition von Notaren um Beseitigung der Notariats-Zeugen.

Verhandlungen über eine Petition, betreffend denselben Gegenstand und die Ausdehnung der sachlichen Zuständigkeit der Notare vom Jahre 1863: Kommissionsbericht v. 24. Februar 1863 (Drucksachen Nr. 56) Plenarverhandlung v. 9. März 1863 Stenogr. Ber. Bd. I. S. 514 ff.

Vgl. ferner die oben S. 11 Anm. 40 citirten Schriften.

V. Einzelabhandlungen über das Notariat

finden sich in den verschiedensten juristischen Zeitschriften. Dieselben sind ebenso wie die einschlägige Rechtsprechung an zutreffender Stelle citirt.

VI. Zeitschriften für das Notariat erscheinen:

in Köln: Zeitschrift für das Notariat. Herausgegeben vom Verein f. d. Notariat in Rheinpreußen. Im 31. Jahrgang.

in Nördlingen: Deutsche Notariats-Zeitung und Zeitschrift für Hypothekensachen, Organ des Notariats-Vereins für Deutschland und Oesterreich, herausgegeben (früher von Graf), jetzt von Weber und Henle. Im 16. Jahrgang.

Die von 1861 bis 1866 in Berlin erschienene Preussische Anwalts-Zeitung hat sich gleichfalls mit dem Notariat beschäftigt.

Die vorstehenden Literatur-Angaben erheben keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit. Weitere Literaturnachweise finden sich: betreffs der älteren Literatur bei Lipenius, Bibliotheca juridica, auxit. G. A. Jenichen Lipsiae 1736 unter dem Worte: „Notariat“; sonst bei Euler S. 23, Hagen S. IX. ff., sowie bei v. Roenne, Ergänzungen a. a. D. Bd. III. S. 767.

§ III.

Verfassung des Notariats. — Dienstrecht der Notare.

I. Befähigung und Ernennung. — Verbindung mit der Rechtsanwaltschaft.

Die Befähigung zum Notariat wird durch Ablegung der allgemeinen für den höheren Justizdienst bestehenden Staatsprüfungen erworben.¹⁾ Demgemäß sind regelmäßig die Anstellungserfordernisse für das Richteramt und das Notariat dieselben. Aber völlig

¹⁾ Gef. v. 6. Mai 1869 (G. S. S. 656) § 1.

— wie vielfach angenommen wird²⁾ — decken sich diese Erfordernisse nicht. Die reichsrechtlichen Normen, daß zum Richteramte auch diejenigen, welche die Fähigkeit in einem anderen Bundesstaate erworben haben, sowie ferner alle ordentlichen öffentlichen Rechtslehrer an einer deutschen Universität befähigt sind, (G. B. G. §§ 4. 5) finden in Preußen auf das Notariat keine Anwendung.³⁾

Die Ernennung der Notare erfolgt durch den Justizminister im Namen des Königs⁴⁾ und zwar für den Bezirk eines Oberlandesgerichts.⁵⁾ Den Ort des dienstlichen Wohnsitzes bestimmt der Justizminister, welcher auch die Zahl der für jeden Ort zu ernennenden Notare nach dem Bedürfnisse zu ermessen hat.⁶⁾ Die Verbindung des Notariats mit der Rechtsanwaltschaft anlangend, so war bis zum 1. October 1879 die Ernennung der Notare aus der Zahl der Rechtsanwälte vorgeschrieben. Das Notariat sollte denjenigen Rechtsanwälten, welche sich hierzu durch Erfahrung, Geschäftskenntniß und mehrjährig erprobte Rechtschaffenheit und Zuverlässigkeit geeignet zeigten, neben der Rechtsanwaltschaft verliehen werden; an die Rechtsanwälte bei den Appellationsgerichten und beim Obertribunal jedoch „in der Regel“ nicht. Nur an Orten von 50 000 und mehr Einwohnern war es gestattet, besondere Notare, die nicht Rechtsanwälte waren, anzustellen.⁷⁾ Diese Vorschriften sind — bis auf den Wegfall der Rechtsanwälte beim Obertribunal — formell nicht beseitigt. Nach der veränderten Ver-

²⁾ Köne, Staatsrecht IV. S. 50 zu III; Jahrb. der preuß. Gerichtsverfassung 1885, S. 63.

³⁾ Der erste Differenzpunkt ist von besonderer praktischer Erheblichkeit in Folge der Verbindung des Notariats mit der Rechtsanwaltschaft. Einen Juristen, der die Befähigung zum Richteramte außerhalb Preußens erworben hat, kann in Preußen die Justizverwaltung zur Rechtsanwaltschaft zulassen (R. U. D. § 2), ohne ihn zum Notar ernennen zu dürfen. — Die Voraussetzungen der Zulassung zur ersten Prüfung richten sich dagegen ausschließlich nach § 2 des G. B. G. neben welchem, da es nur eine einheitliche erste Prüfung giebt, die Bestimmungen in § 1 Abs. 2 u. 3 dess. Ges. v. 6. Mai 1869 unanwendbar geworden sind. Anscheinend a. M. Levy in d. Deutschen Not.-Ztg. 1887, S. 34.

⁴⁾ B. v. 2. Januar 1849 (G. S. S. 1) § 36.

⁵⁾ R. G. D. III. 7 § 7. Vgl. auch die Allg. Verf. v. 3. Juli 1879 (S. M. Bl. S. 153). Für die preußischen Notare im Bezirke des D. L. G. zu Jena ergiebt sich Kraft der Begrenzung der preußischen Staatsgewalt von selbst, daß sich ihr Amtsbezirk nur auf die preußischen Gebietstheile des Oberlandesgerichts erstreckt. Ebenso sind die an preußische Oberlandesgerichte angeschlossenen außerpreußischen Gebietstheile vom Amtsbezirke des Notars ausgeschlossen. Kühne - Sydow zu § 1. Not. Ges.).

⁶⁾ R. G. D. III. 7 § 5.

⁷⁾ R. G. D. III. 7 §§ 3. 9. 17 Nr. IV. B. v. 2. Januar 1849 (G. S. S. 1) § 30. Betreffs der Rechtsanwälte bei den Appellationsgerichten hat die Praxis sich über obige Gesetzesvorschrift hinweggesetzt. Denselben ist früher im Gegentheil das Notariat in der Regel, wenn nicht gar ausnahmslos, verliehen worden.

fassung der Rechtsanwaltschaft werden sie, wie aus einzelnen Fällen bekannt geworden und bei Müller⁸⁾ als bestehende Staatspraxis bezeugt wird, in der Art angewendet, daß die Verleihung des Notariats „auf die Dauer der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Gerichte des betreffenden Ortes“ erfolgt.⁹⁾

II. Amtszeichen und Amtsausübung.

Die ernannten Notare erhalten eine Bestallung und führen den Titel „Notar“. Wird ihnen eine Rangeshöhung zu Theil, so geschieht dies durch Verleihung des Titels „Justizrath“.¹⁰⁾ Sie führen ein Dienstsiegel mit dem heraldischen Adler nach näherer Vorschrift der Allg. Verf. v. 10. September 1879¹¹⁾ und sind verpflichtet, einen Abdruck desselben, sowie ihre bei Notariatsakten anzuwendende Namensunterschrift¹²⁾ dem Präsidenten des Landesgerichts, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz haben, einzureichen.¹³⁾

Die Notare sind Staatsbeamte¹⁴⁾ und werden als solche nach ihrer Ernennung vereidigt, falls sie nicht zur Zeit der Ernennung

⁸⁾ I. S. 76 zu 2a.

⁹⁾ Ob im Allgemeinen die Verwaltung befugt ist, die Aemter, bei denen ein Anderes nicht bestimmt ist, unter Resolutivebedingungen zu vergeben, kann bezweifelt werden. Betreffs des Notariats ist indessen in den in Anm. 7 citirten Vorschriften eine gesetzliche Grundlage für diese Art der Amtsverleihung zu finden. Denn die hiernach noch in Kraft bestehenden Gesetze über die Verbindung des Notariats mit der Rechtsanwaltschaft lassen zu ihrer Durchführung dieses Verfahren als erforderlich erscheinen; anderen Falls könnten sie durch den Notar illusorisch gemacht werden, wenn er sich in der Liste der Rechtsanwälte löschen läßt. (R. U. D. § 24).

¹⁰⁾ R. U. D. III. 7 § 3. Merh. R. D. v. 1. November 1835 (G. S. S. 230). — Wegen des Ranges der Notare vgl. Refkr. v. 27. März 1818 (Jahrb. Bd. 11, S. 235; Müller I. S. 242 zu c), dessen Art der Anwendung auf die veränderten Verhältnisse indessen zweifelhaft erscheint.

¹¹⁾ J. M. Bl. S. 324. Die Notare, welche den Titel Justizrath führen, dürfen denselben in ihr Dienstsiegel aufnehmen, müssen ihn jedoch zur Vermeidung des Mißverständnisses, als ob damit ein zweites Amt angedeutet würde, den Namen voransetzen. J. M. Refr. vom 9. März 1880 — I. 1045 — bei Müller II. S. 868. — Die zu Nr. 3 der Allg. Verf. v. 11. September 1879 vorgeschriebene Siegelform haben auch diejenigen Notare anzuwenden, an deren Oberlandesgerichte nicht preussische Gebietstheile angeschlossen sind: (Kühne-Syndow zu § 16, Anm. 2).

¹²⁾ Siehe darüber Not. Gef. § 15.

¹³⁾ Allg. Verf. v. 11. Dezember 1879 (J. M. Bl. S. 471); vergl. auch Anmerkg. 39).

¹⁴⁾ Anh. § 462 zu R. U. D. III. 7 § 3. — Urth. d. R. G. vom 1. Febr. 1886 bei Raffow-Künzel XXX. S. 697. Vgl. indessen über den sonstigen Inhalt dieses Urtheils die folgende Anm. 24.

anderweit als Staatsbeamte fungiren.¹⁵⁾ Ihre Befugniß zur Amtsausübung beginnt an sich mit der Ernennung, doch ist es für wünschenswerth erklärt, die Beeidigung vor dem Beginn der Amtsthätigkeit zu bewirken.¹⁶⁾

Der Notar ist, wie jeder Beamte, verpflichtet, sein Amt persönlich auszuüben.¹⁷⁾ Ueber seine Vertretung in Verhinderungsfällen fehlt es an besonderen Vorschriften.¹⁸⁾ Soviel bekannt, wird eine solche Vertretung nicht angeordnet und es mag bei der Konkurrenz anderer Notare und dem konkurrirenden Notariat der Gerichte selten eine Nöthigung hierzu vorliegen. Grundsätzlich aber kann die Befugniß und in nöthigen Fällen die Verpflichtung der Justizverwaltung, für die Vertretung eines behinderten Notars in gleicher Weise wie für die Vertretung eines anderen Beamten¹⁹⁾ Sorge zu tragen, nicht beanstandet werden, wobei es freilich an einer gesetzlichen Vorschrift über die Entschädigung des Vertreters und den Gebührenbezug während der Vertretung fehlt. Als Fall der Nothwendigkeit einer Vertretung trotz des konkurrirenden gerichtlichen Notariats ist der zu erachten, daß die Ertheilung von Ausfertigungen vorhandener Notariatsakte nöthig wird. Es steht nichts entgegen, hier einen Vertreter bloß für den einzelnen Akt zu bestellen. Zur Anordnung der Vertretung wird in Ermangelung einer delegirenden Vorschrift nur die für die Ernennung zuständige Stelle, d. i. der Justizminister für befugt zu halten sein. Für befähigt zur Uebernahme der Vertretung sind diejenigen Beamten zu erachten, welche die Befähigung zum Notariat haben, danach insbesondere auch Gerichts-Assessoren, nicht aber Referendare.²⁰⁾ Ferner ist der Notar selbst insoweit seine eigene Vertretung anzuordnen befugt, als dies allgemein jedem Beamten zusteht, nämlich wenn er durch Krankheit oder

¹⁵⁾ Daß sie, wie stets der Fall sein muß, den Dienstleid früher als Referendare geleistet haben, erübrigt die nochmalige Vereidigung nicht, falls sie inzwischen — insbesondere in Folge Zulassung zur Rechtsanwaltschaft — aus dem Staatsdienste geschieden waren. (S. die folgende Anm.).

¹⁶⁾ J. M. R. vom 10. Juli 1885 — I. 2888 — bei Müller I. S. 77; vgl. R. D. v. 11. August 1832 (G. S. S. 204) und Erf. d. Ob. Tr. vom 20. Januar. 1868. (Striethorst Bd. 71 S. 31).

¹⁷⁾ A. L. R. I. 13 § 41.

¹⁸⁾ Nur für den Fall der Suspension eines Notars trifft § 39 des Not.-Gef. die nöthige Vorkehrung.

¹⁹⁾ Es fehlt allerdings auch in dieser Beziehung an einer positiven gesetzlichen Vorschrift. Indessen folgt aus der allgemeinen Stellung der Staatsgewalt, daß sie für die ordnungsmäßige Fortführung der staatlich eingerichteten Ämter insoweit Vorsorge treffen muß, als der staatlich angeordnete Zweck der Ämter nicht verfehlt werden darf. Dies ist auch implicite anerkannt im § 45. I. 13 A. L. R.

²⁰⁾ Gef. v. 6. Mai 1869 (G. S. S. 656) § 8 Abs. 2; A. G. z. G. R. G. §§ 1. 2.

anderen Zufall an der Amtsverwaltung zeitweise gehindert ist, es sich ferner um unaufschiebbare Fälle handelt und endlich eine diesfällige Veranstaltung von der vorgesetzten Behörde noch nicht getroffen ist. In einem solchen Falle darf jeder Beamte einen anderen substituieren, welcher „zu Geschäften von gleicher Art öffentlich bestellt und verpflichtet“ ist,²¹⁾ der Notar also einen anderen Notar desselben Oberlandesgerichts-Bezirks.

Für die hauptsächlichste Thätigkeit des Notars, die Aufnahme von Urkunden, ist zwar diese Art der Vertretung meist bedeutungslos, denn es hängt von den Parteien ab, ob sie sich der Person des substituirten Notars bedienen wollen, und wenn sie es thun, so liegt hierin eine Rogation dieses Notars, welcher ohnehin den Akt in eigenem Namen aufzunehmen hat. Dagegen bleibt die Vertretung namentlich für die Ertheilung von Ausfertigungen erheblich, und es ist, trotz des Mangels einer speziellen Vorschrift für geltendes Recht zu erachten, daß ein Notar, welcher an der Ertheilung der Ausfertigung eines Notariatsaktes verhindert ist, z. B. wegen Krankheit nicht schreiben kann, im Falle der Unaufschieblichkeit und des Mangels einer Anordnung der vorgesetzten Behörde, einen anderen Notar desselben Bezirks zur Ertheilung der Ausfertigung an seiner Statt substituieren kann.²²⁾ Bei Uebertragung von Protestaufnahmen muß dem Notar die gleiche Befugniß zuerkannt werden; ihre Verlagung müßte hier zu offensichtlicher Benachtheiligung der Parteien führen.

III. Stellung im Beamtenorganismus.

Die Notare sind, wie bereits erwähnt, Staatsbeamte und zwar, da sie nicht im Dienste eines dem Staate untergeordneten Instituts stehen, unmittelbare Staatsbeamte,²³⁾ deshalb finden auf sie die Rechtsregeln Anwendung, welche sonst für unmittelbare Staatsbeamte Geltung haben und sie sind, wo von solchen allgemein die Rede ist, regelmäßig überall mitbegriffen.²⁴⁾ Ein Einkommen aus

²¹⁾ A. L. R. I. 13 § 45.

²²⁾ Vgl. auch die Erörterungen zu Not. Gef. § 16 Anm. 2.

²³⁾ A. L. R. II. 10 § 69.

²⁴⁾ Ihrer besonderen Erwähnung im St. G. B. §§ 31 u. 359 hätte es für Preußen nicht bedurft und sie war in den entsprechenden §§ 12. 331 des preuß. St. G. B. v. 14. April 1851 auch thatsächlich nicht enthalten. — Wegen Nothwendigkeit der Genehmigung zur Annahme von Gemeindeämtern zc. f. Erf. d. Ob. Tr. v. 10. Februar 1865 (J. M. Bl. S. 72; Oppenhoff V. S. 484). — Aus der Eigenschaft der Notare als Staatsbeamte folgt indessen nicht — wie vom vierten Civilsenat des Reichsgerichts angenommen ist, Urth. v. 1. Februar 1886 bei Rastow-Künzel XXX. S. 697 — daß sie nicht den ihre Thätigkeit Begehrenden nach den Grundsätzen des Mandats oder der Verträge über Handlungen verantwortlich werden können. Denn der Inhalt eines Staatsamtes kann gerade

der Staatskasse beziehen sie nicht, sondern erhalten für ihre Thätigkeit von den dieselbe nachsuchenden Parteien Gebühren.²⁵⁾ Auf die Ausübung ihrer Praxis findet die Gewerbeordnung keine Anwendung.²⁶⁾ Ein Ausfluß des Umstandes, daß sie kein Einkommen aus der Staatskasse beziehen, ist es, daß die den beforderten Staatsbeamten zustehende Ermäßigung der Kommunalabgaben ihnen nicht zu Statten kommt,²⁷⁾ daß sie keine Pensionsberechtigung haben,²⁸⁾ keine Wittnen- und Waisengeldbeiträge entrichten und demgemäß auch für ihre Hinterbliebenen keinen Anspruch auf Wittnen- und Waisengeld erwerben.²⁹⁾ Die Eigenthümlichkeit der Stellung der Notare hat indessen in mehrfacher Hinsicht dazu geführt, ihnen eine freiere Position als den übrigen Beamten einzuräumen. Die wichtigsten Rechte derselben in dieser Beziehung sind:

1. Sie unterliegen der unfreiwilligen Versetzung auf eine andere

dahin gehen, zu den Parteien in ein Vertragsverhältniß zu treten und zum Theil ist dies beim Notariat der Fall. Insofern der Notar lediglich beurkundende Thätigkeit entwickelt, haftet er allerdings regelmäßig nur nach den Grundsätzen des Beamtenrechts, insbesondere also, wenn er durch Vernachlässigung der Formvorschriften Schaden angerichtet hat, wengleich selbst hier ausnahmsweise ein Mandatsverhältniß denkbar ist, wie z. B. beim Wechselproteste. Hat der Notar indessen die Partei in Bezug auf die Fassung einer Urkunde schlecht beraten, so haftet er ihnen lediglich nach den Grundsätzen vom Rath und der Empfehlung (§§ 219, 220 I. 13 A. L. R.) und kann sich nicht auf die Subsidiarität der Synfidatsklage (§ 91 II. 10 A. L. R.) berufen. Mit dieser Auffassung steht die Rechtsprechung des Ob.-Tr. (Erf. v. 3. November 1856, Striethorst, Bd. 23, S. 35; v. 12. Juli 1869 ebenda Bd. 75 S. 291; v. 3. Mai 1872 ebenda Bd. 84 S. 336) theils in Uebereinstimmung, theils wenigstens nicht in Widerspruch. Vgl. auch Dernburg II. S. 865. Die entgegengesetzte Annahme im obigen Reichsgerichts-Urtheile hängt mit der Auffassung zusammen, welche derselbe Senat betreffs der Gerichtsvollzieher im Urth. v. 17. November 1883, Entsch. Bd. X. S. 233 zur Geltung gebracht hat, die aber inzwischen von den vereinigten Civilsenaten aufgegeben ist. Beschl. v. 10. Juni 1886, Entsch. Bd. XVI. S. 397. Für die Auffassung des vierten Senats: Eccius bei Förster-Eccius II. S. 495 Anm. 3 im Gegensatz jedoch zur Ansicht Försters in der dritten Aufl. II. S. 472 Anm. 3. — Vgl. über das Rechtsverhältniß zwischen Notar und Requirenten die eingehenden Erörterungen bei Desterley II. S. 215 ff.; siehe auch zu Not. Gef. §§ 19, 20, Anm. 1.

²⁵⁾ A. G. D. III. 7 § 416.

²⁶⁾ Gew. D. § 6. Fassung v. 1. Juli 1883 R. G. Bl. S. 159.

²⁷⁾ Gef. v. 11. Juli 1822 (G. S. S. 184) § 8. Erf. d. Ob. Tr. v. 24. Juni 1873, Entsch. 70 S. 171. — Betreffs der Bestallungsurkunde für den Notar ist indessen deren Stempelpflichtigkeit angenommen worden, obwohl die betreffende Tarifposition Bestallungen unbeförderter Beamten für stempelfrei erklärt. Schreiben des Fin.-Min. v. 24. April 1822, bei Hoyer-Gaupp S. 491.

²⁸⁾ Pensionsgesetz v. 27. März 1872 (G. S. S. 268) § 1. Wegen der privaten Pensionsvereine der Rechtsanwälte und Notare s. Allg. Verf. vom 18. Juni 1860. (S. M. Bl. S. 262).

²⁹⁾ Gef. v. 20. Mai 1882 (G. S. S. 298) §§ 1. 7.

Stelle im dienstlichen Interesse überhaupt nicht und zwar nicht einmal in dem Maße wie die Richter.³⁰⁾

2. Sie bedürfen eines Urlaubes zu Entfernungen bis einschließlich einer Woche überhaupt nicht und darüber hinaus bis einschließlich vier Wochen alsdann nicht, wenn sie in ihrem Amtsbezirk, d. h. dem Oberlandesgerichts-Bezirk bleiben.³¹⁾

3. Sie dürfen Aemter bei Aktien-, Kommandit- und Bergwerks-Gesellschaften, sowie die Betheiligung bei Gründung solcher Gesellschaften übernehmen, ohne den für Beamte bestehenden beschränkenden Vorschriften unterworfen zu sein.³²⁾ Noch weniger kann ihnen die Uebernahme anderweiter bezahlter Thätigkeit, sollte sie auch unter die Notariatsgeschäfte als solche nicht fallen, verwehrt werden.³³⁾ Nur in Ansehung der Uebernahme staatlicher Nebenämter stehen sie den übrigen Beamten gleich.³⁴⁾

Innerhalb der Beamtenhierarchie zählen die Notare zu den nicht richterlichen Beamten. Sie haben danach insbesondere den Anordnungen der vorgesetzten Behörden in Ansehung der Amtsobliegenheiten regelmäßig in gleichem Maße Folge zu leisten wie die nicht richterlichen Beamten überhaupt und haben nicht eine der richterlichen Gewalt analoge Unabhängigkeit (vgl. auch unten zu IV. A). Wiederum aber hat die Eigenart ihrer Stellung dazu geführt, die Handhabung der dienstlichen Rechte über sie vielfach abweichend zu regeln. Dies gilt namentlich von der Aufsichts- und Disciplinargewalt.³⁵⁾

IV. Dienstaufsicht und Disciplinargewalt.

Dieselben wurden früher in ausgedehntem Maße durch selbstgewählte korporative Organe gehandhabt. Schon die A. G. D. hatte dementsprechende Kollegien der Notare in Aussicht genommen.³⁶⁾

³⁰⁾ Gef. v. 21. Juli 1852 (G. S. S. 465) § 66 mit § 87 ebenda u. § 51 des richterlichen Disciplinargesetzes v. 7. Mai 1851 (G. S. S. 83).

³¹⁾ Allg. Verf. v. 28. Mai 1885 (Z. M. Bl. S. 175) § 15. Im Falle der Abwesenheit von mehr als einer Woche haben sie jedoch von der Abwesenheit und der Rückkehr Anzeige zu erstatten.

³²⁾ Gef. v. 10. Juni 1874 (G. S. S. 244) § 4. — Vgl. auch Allg. Verf. v. 15. April 1860 (Z. M. Bl. S. 146).

³³⁾ Selbstredend kann indessen die Uebernahme einer Thätigkeit, welche die Würde der amtlichen Stellung verletzt, disciplinarisch verfolgt werden.

³⁴⁾ A. G. D. III. 7 § 10. R. D. v. 13. Juli 1839 (G. S. S. 235); vgl. auch R. L. v. 20. November 1840 (Min. Bl. d. i. B. 1841 S. 2).

³⁵⁾ Wegen der speziellen dienstlichen Verpflichtung der Notare in Ansehung des Stempelwesens siehe die §§ 22. 30. 34 des Stempelgesetzes v. 7. März 1822 (Anhang I.), sowie auch oben § 1 S. 8 Nr. 4 mit Anmerkung wegen des Wechselstempels. Wegen sonstiger besonderer dienstlichen Verpflichtungen s. insbesondere Not. Gef. §§ 19. 20. 36—39. 44 und die Anm. dazu.

³⁶⁾ A. G. D. III. 7 §§ 90 ff. insbesondere §§ 104. 106.

Der durch das Gesetz vom 30. April 1847 eingerichtete Ehrenrath für Rechtsanwälte und Notare war nicht nur regelmäßig das Disciplinargericht erster Instanz, sondern in gewissem Sinne auch eine Aufsichtsbehörde, wenngleich die eigentliche Dienstaufsicht dem Appellationsgericht zustand.³⁷⁾ Die Institution des Ehrenraths hatte mit der anderweiten Organisation der Rechtsanwaltschaft ihren Boden verloren. Bei der Neuregelung des Aufsichts- und Disciplinarwesens hat man die betreffenden Verhältnisse der Notare meist denen der Richter analog geordnet. Zum Theil mag bestimmend gewesen sein, daß die hierin liegenden Garantien einen Ersatz für die verloren gegangene korporative Jurisdiktion bilden sollen, zum Theil die Erwägung, daß die Disciplinargewalt schon früher in zweiter und ausnahmsweise auch in erster Instanz durch richterliche Behörden gehandhabt worden war,³⁸⁾ zum Theil wohl auch der Umstand, daß innerhalb der Justiz die Notare nach ihrer Thätigkeit den Richtern näher als allen anderen Beamtenkategorien stehen. Betreffs der Disciplinargewalt haben die betreffenden Gesetzesnovellen übrigens einen sehr komplizirten Rechtszustand geschaffen, indem die zur Anwendung zu bringenden Vorschriften aus einer großen Anzahl von Gesetzen zusammengesucht werden müssen. Im Einzelnen ist zu bemerken:

A. Die Dienstaufsicht

über Notare steht denselben Behörden zu und wird mit denselben Mitteln und Formen gehandhabt wie gegenüber den Richtern. Die Aufsichtsbehörden sind danach der Land- und Oberlandesgerichts-Präsident, ein jeder hinsichtlich aller Notare seines Bezirks und der Justizminister hinsichtlich sämmtlicher Notare.³⁹⁾ Im Aufsichtsrechte liegt kein Recht zu Strafandrohungen oder Festsetzungen, auch nicht Behufs Erzwingung von Handlungen. Vielmehr steht gegenüber ordnungswidrigem Verfahren des Notars der Aufsichtsbehörde nur das Recht einer Rüge, sowie der Ermahnung zu rechtzeitiger und sachgemäßer Erledigung des Amtsgeschäftes zu und es hat der Notar auch dieser Maßregel gegenüber das Recht, auf Einleitung der Disciplinaruntersuchung anzutragen, wenn er der Ansicht ist, daß

³⁷⁾ Ges. v. 30. April 1847 (G. S. S. 196) § 2. — A. G. D. III. 7 § 8; B. v. 2. Januar 1849 § 25 zu 6).

³⁸⁾ Ges. v. 21. Juli 1852 (G. S. S. 465) §§ 70, 74—76.

³⁹⁾ Ges. v. 8. März 1880 § 7. Für die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts-Präsidenten ist lediglich der dienstliche Wohnsitz des Notars maßgebend. Demgemäß übt der Präsident des Landgerichts I. zu Berlin die Dienstaufsicht über alle in Berlin wohnhaften Notare aus, sollten dieselben auch sonst als Rechtsanwälte beim Amts- oder Landgericht II oder beim Kammergericht zugelassen sein. Refsk. v. 20. Februar 1882. — I. 119 — (Müller I. S. 47 zu 14 c.)

die vorgeworfene Ordnungswidrigkeit oder Säumniß ihm nicht zur Last fällt. Es wird alsdann im Disciplinarverfahren über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Maßregel erkannt. Geeignetenfalls kann auch auf Disciplinarstrafe erkannt werden. Neben diesem Antrage steht, falls die Maßregel nicht vom Justizminister verhängt war, dem Notar wahlweise ein Beschwerderecht bei der höheren Aufsichtsbehörde zu. Der Gebrauch des einen Rechtsmittels schließt den des anderen aus.⁴⁰⁾

Der materielle Inhalt der Dienstaufsicht ist übrigens gegenüber den Notaren und Richtern nicht identisch. Wie bereits erwähnt, ist der Notar regelmäßig den Anweisungen der vorgesetzten Dienstbehörde über die Art der Amtsausübung auch da Folge zu leisten verbunden, wo der Richter solches unter Berufung auf die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt weigern könnte. Er ist hierzu um so mehr verpflichtet, als diese Behörden zugleich seine materiellen Beschwerdeinstanzen bilden, deren es sonst keine giebt. Andererseits aber legt ihm sein Treuverhältniß zum Publikum Pflichten auf, welche er — anders als der Richter — selbständig auch gegenüber der Aufsichtsbehörde zu wahren hat. Die ihm bei der Amtsführung bekannt gewordenen Privatangelegenheiten darf er auch der Aufsichtsbehörde nicht mittheilen. Er muß ein diesbezügliches Verlangen bei eigener Verantwortung ablehnen, und es nöthigenfalls auf die Entscheidung der Disciplinargerichte ankommen lassen.⁴¹⁾

B. Die Disciplinargewalt

anlangend, so sind die zur Anwendung zu bringenden Normen zu finden:

a) in der B. über die Bildung eines Ehrenrathes u. s. w. vom 30. April 1847 (G. S. S. 196) § 12;⁴²⁾

b) im Gesetze über die Dienstvergehen der Richter u. s. w., v. 7. Mai 1851 (G. S. S. 218). Abschnitt 2 u. 3, §§ 17 bis 50;

c) im Gesetze betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten u. s. w. v. 21. Juli 1852 (G. S. S. 465) §§ 2 bis 7. 55. 66. 68;⁴³⁾

⁴⁰⁾ Gef. v. 8. März 1880 § 7 mit Gef. v. 9. April 1879 § 23. Stempelstrafen nehmen eine Sonderstellung ein. Ueber die Befugniß der vorgesetzten Behörde zu deren Festsetzung siehe § 30 Abs. 4 und § 31 des Stempelgesetzes v. 7. März 1822 (Anh. I) N. G. z. G. B. G. § 106; Gef. v. 9. April 1879 § 23.

⁴¹⁾ Bgl. hierüber und über die Verpflichtung der Notare zur Vorlegung ihrer Verhandlungen und zur Auskunftsertheilung an die vorgesetzte Behörde Not. Gef. § 19 mit den Anm. und § 44 mit Anm. 4.

⁴²⁾ Ein Weiteres als der § 12 gilt aus dieser Verordnung nicht mehr.

⁴³⁾ Die §§ 48—50 dieses Gesetzes, welche in dem oben citirten § 66 gleichfalls für anwendbar erklärt sind, betreffen die vorläufige Dienstenthebung und

d) im Gesetze betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Disciplinargesetze v. 9. April 1879 (G. S. S. 345) §§ 21, 22 mit §§ 1 bis 12;

e) im Gesetze enthaltend Bestimmungen über das Notariat (G. S. S. 177) § 7 Abs. 2 mit § 23 Abs. 2—4 des zu d) citirten Gesetzes.⁴⁴⁾

Das Disciplinarstrafrecht gestaltet sich danach wie folgt:

1. Der Begriff des Dienstvergehens bestimmt sich nach § 2 des nicht richterlichen Disciplinargesetzes und ist übrigens identisch mit dem entsprechenden Begriffe nach § 1 des richterlichen Disciplinargesetzes.⁴⁵⁾

2. Die auszusprechenden Disciplinarstrafen bestimmen sich nach § 12 der B. v. 30. April 1847; sie bestehen in: Ermahnung oder Warnung, Verweis, Geldbußen bis zu 1500 Mark und Dienstentlassung. Die wesentlichste Abweichung gegenüber allen anderen Beamtenkategorien besteht im Fortfall der Verjüngung als Strafe und der dafür eingetretenen erheblichen Erhöhung des Maximums der Geldstrafe.

3. Die Disciplinargerichte sind die für die Richter bestehenden, nämlich: in erster Instanz der Disciplinarfenat des Oberlandesgerichtes, in dessen Bezirk der Notar seinen Wohnsitz hat, in zweiter Instanz der große Disciplinarfenat beim Kammergericht.

4. Die Normen über das Verhältniß des Disciplinarstrafrechts und des Disciplinarverfahrens zum allgemeinen Strafrecht und Strafverfahren sowie zum Entschädigungsanspruche des Verletzten, endlich über den Verlust des Amtes in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung, bestimmen sich nach §§ 3—7 des nicht richterlichen Disciplinargesetzes, welche wiederum inhaltlich mit den entsprechenden §§ 2 bis 6 des richterlichen Disciplinargesetzes übereinstimmen.

5. Im Uebrigen richtet sich das Disciplinarverfahren ausschließlich desjenigen über die Amtsfuspension nach §§ 17 bis 47⁴⁶⁾ des richterlichen Disciplinargesetzes mit den aus §§ 3 bis 12 des Gef. v. 9. April 1879 sich ergebenden Aenderungen betreffs der Zusammensetzung des Gerichts. Danach findet insbesondere gegen Notare keinerlei Disciplinarstrafe — auch nicht die gegen Richter

haben die Anwendbarkeit durch § 21 des Gef. v. 9. April 1879 verloren. Der ferner noch anwendbare § 77 des nicht richterlichen Disciplinargesetzes betrifft die Amtserledigung wegen Unfähigkeit und ist im Texte zu V erörtert.

⁴⁴⁾ Inwiefern der § 43 des Not. Gef. noch eine anwendbare Rechtsnorm enthält, darüber s. zu § 43 cit. Anm. 1.

⁴⁵⁾ Vgl. über diesen Begriff auch Not. Gef. § 43 Anm. 2.

⁴⁶⁾ Die §§ 48, 50, welche zwar formell durch den § 21 des Gef. v. 9. April 1879 mit eingeführt sind, sind unanwendbar, weil sie sich lediglich auf die Gehaltszahlung während der Amtsfuspension beziehen.

zugelassene „Mahnung“⁴⁷⁾ — ohne förmliches Disciplinarverfahren statt. Ferner bleiben die besonderen Vorschriften über das Verfahren und die Strafen im Falle unerlaubter Entfernung vom Amte⁴⁸⁾ außer Anwendung; es findet hier lediglich das allgemeine Disciplinarverfahren statt.

6. Ist ein Notar zugleich Rechtsanwalt, so geht grundsätzlich betreffs jeder einzelnen Funktion das Disciplinarverfahren vor den zuständigen Organen seinen eigenen Weg.⁴⁹⁾ Betreffs des rechtsanwaltlichen Verfahrens gilt dieser Satz ausnahmslos. Betreffs des Verfahrens gegen den Notar als solchen gilt indessen die Ausnahme, daß, wenn gegen einen solchen rechtskräftig auf Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft erkannt ist, sein Amt als Notar von selbst erlischt.⁵⁰⁾ Es wird dies nach dem Wortlaut des Gesetzes selbst in dem Falle gelten müssen, wenn etwa vorher von dem über die Notare zuständigen Disciplinargerichte wegen derselben Thatfachen auf Freisprechung oder auf eine mildere Strafe rechtskräftig erkannt sein sollte.

V. Versetzung und Ausscheiden aus dem Amte.

Die Versetzung und das Ausscheiden des Notars erfolgt regelmäßig nach denselben Grundsätzen wie bei anderen Staatsbeamten. Die Versetzung ist nur mit Zustimmung des Notars zulässig und

⁴⁷⁾ Richterliches Disciplinargesetz § 13.

⁴⁸⁾ Richterliches Disciplinargesetz §§ 7 bis 12; nicht richterliches Disciplinargesetz §§ 8 bis 13. Bedenklich ist die unterbliebene Einführung der §§ 12 bez. 13 über die Bewirkung von Zustellungen an den flüchtigen Beamten. Man wird danach die umständlicheren Vorschriften des § 40 St. P. O. anzuwenden haben.

⁴⁹⁾ Negative Kompetenzkonflikte sind bei diesem Verfahren nicht ausgeschlossen. Es giebt Thätigkeiten, bei denen es sehr zweifelhaft sein kann, ob sie dem Funktionär in seiner Eigenschaft als Notar oder als Rechtsanwalt anvertraut worden sind, z. B. Vermögensverwaltungen, Rathsertheilungen gewisser Art und Aehnl. Macht sich der Notar-Anwalt bei Ausführung eines solchen Geschäftes eines Verhaltens schuldig, welches ihn überhaupt der nöthigen Achtung unwürdig macht (nicht richterliches Disciplinargesetz § 2 Nr. 2; R. A. O. § 28), so sind allerdings konkurrirend die beiderseitigen Disciplinarbehörden zuständig; denn die Existenz des Dienstvergehens ist bei solchen Fällen überhaupt nicht davon abhängig, daß die Handlung im Dienste begangen ist. (Vgl. Urtheil des Ehrengerichtshofes der Rechtsanwälte v. 6. Oktober 1886; J. M. Bl. 1887 S. 59). Handelt es sich aber nur um den Vorwurf, Amtsgeschäfte nicht mit der nöthigen pflichtmäßigen Gewissenhaftigkeit ausgeführt zu haben, ohne den vorhin erwähnten, die Ehre tangirenden Charakter (nicht richterliches Disciplinargesetz § 2 Nr. 1; R. A. O. § 28), so setzt die Zuständigkeit der gerichtlichen Disciplinarbehörde voraus, daß es sich um Notariatsgeschäfte und die der rechtsanwaltlichen Disciplinarbehörde, daß es sich um Rechtsanwaltsgeschäfte handelt. Eine Lösung für den Fall beiderseitiger Unzuständigkeitsserklärungen ist gesetzlich nicht vorgesehen.

⁵⁰⁾ Gef. v. 9. April 1879 § 22.

wird regelmäßig nur auf seinen Antrag erfolgen. Das Verfahren bei solchen Gesuchen regelt die Allg. Verf. v. 1. Januar 1880.⁵¹⁾ Das Ausscheiden kann ein freiwilliges oder unfreiwilliges sein. Im ersteren Falle kann das Ausscheiden behufs Eintritts in ein anderes Staatsamt oder behufs Quittirung des Staatsdienstes geschehen. Will der Notar ein anderes Staatsamt erwerben, so richtet sich dessen Erlangung nach den für dieses Amt bestehenden Grundätzen. Wird der Notar zum Amtsrichter oder Landrichter ernannt, so bestimmt sich für die Regel das „richterliche Dienstalter“ lediglich durch Berechnung derjenigen Zeiträume, in welchen er früher Gerichtsassessor oder Richter war. Mit königlicher Genehmigung kann aber bei Aufnahme in den Richterdienst auch die Anrechnung des Notariats auf das richterliche Dienstalter bestimmt werden. Wird der Notar zu einem höheren Richteramte berufen, so bestimmt sich hier sein Dienstalter lediglich nach der Ernennung zu diesem Amte.⁵²⁾ Tritt der Notar in ein besoldetes Staatsamt und wird er demnächst in den Ruhestand versetzt, so ist es gleichfalls die Regel, daß bei Berechnung der Dienstzeit zwecks Bemessung der Pension die Zeit des Notariats nicht in Anrechnung gebracht wird. Mit königlicher Genehmigung kann indessen auch hier dem Notar bei der Neuanstellung die Anrechnung zugesichert werden.⁵³⁾ Die gleichen Grundätze gelten für den Reichsdienst mit der Aenderung, daß die Genehmigung der Anrechnung dem Bundesrath zusteht und nicht nothwendig schon bei der Anstellung erfolgen muß. Dem Notar, welcher, — gleichviel ob direkt oder nach amtlichen Zwischenstufen — Mitglied des Reichsgerichts geworden ist und als solches pensionirt wird, ist die Zeit des Notariats bei dem Pensionsanspruch unbedingt anzurechnen.⁵⁴⁾

Will der Notar unter Quittirung des Staatsdienstes aus seinem Amte scheidet, so kann dies ebenfalls nicht ausschließlich durch einen eigenen Willensakt geschehen; der Notar muß vielmehr seine Entlassung beim Justizminister nachsuchen und darf die Amtsausübung bis zur ergehenden Entschliebung des Justizministers nicht einstellen.⁵⁵⁾ Nur wenn die Ernennung des Notars derart beschränkt war, daß ihm das Notariat lediglich auf die Dauer der Zulassung als Rechtsanwalt bei einem bestimmten Gerichte verliehen war,⁵⁶⁾ erlischt das Notariat von selbst beim Aufgeben oder der Zurücknahme der Zu-

⁵¹⁾ J. M. Bl. S. 3.

⁵²⁾ B. v. 16. April 1879 (G. S. S. 318) §§ 1–5 u. 7.

⁵³⁾ Pensionsgesetz v. 27. März 1872 (G. S. S. 268) § 19.

⁵⁴⁾ Reichsbeamtengesetz v. 31. März 1873 (R. G. Bl. S. 61) § 52; G. B. G.

§ 130.

⁵⁵⁾ A. O. R. II. 10 §§ 94, 97 mit B. v. 2. Januar 1849 § 36.

⁵⁶⁾ S. o. S. 17

lassung als Rechtsanwalt.⁵⁷⁾ Unfreiwillig kann der Notar, abgesehen vom Disciplinarverfahren, aus seinem Amte entfernt werden, wenn er durch Taubheit, Blindheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist. Es stimmt dies mit dem betreffenden Rechtszustande für die anderen Beamten überein.⁵⁸⁾ Das Verfahren ist im § 77 des nicht richterlichen Disciplinargesetzes geregelt, folgt aber mit einigen Abweichungen den für Richter bestehenden Normen. Es beginnt mit einer Aufforderung an den Notar zur Niederlegung seines Amtes. Zuständig zum Erlaß dieser Aufforderung ist nicht, wie bei anderen Beamten, der Dienstvorgesetzte, sondern der Oberstaatsanwalt beim Oberlandesgericht.⁵⁹⁾ Entspricht der Notar der Aufforderung, so wird in diesem Falle, abweichend vom sonstigen Recht, durch die der Behörde eingereichte Erklärung des Notars das Amt erledigt, ohne daß es einer Entlassung durch den Justizminister bedarf.⁶⁰⁾ Folgt dagegen der Notar der Aufforderung binnen sechs Wochen nicht, so beschließt der Disciplinarsenat des Oberlandesgerichts nach geführter Sachuntersuchung und in einem näher geregelten Verfahren darüber, ob der behauptete Unfähigkeitsfall vorliegt.⁶¹⁾ Gegen den Beschluß, er mag bejahend oder verneinend ausfallen, ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Lautet der Beschluß bejahend, so erledigt er gleichwohl die Stelle nicht von selbst. Vielmehr erfolgt diese Erledigung erst durch eine Erklärung des Justizministers.⁶²⁾ Nach dem Wortlaut des Gesetzes „f a n n“ der Justizminister die Erledigungserklärung erlassen, ohne zu ihr verpflichtet zu sein. Es ist indessen kaum denkbar, daß angesichts des die Unfähigkeit fest-

⁵⁷⁾ Analogon A. L. N. II. 10 § 102. Auf solche Fälle scheint sich bei der Bekanntmachung im J. M. Bl. die Ausdrucksweise zu beziehen, es habe der Inhaber „das Amt als Notar niedergelegt“ (J. B. J. M. Bl. pro 1885 Nr. 6 S. 36 zu D a. E.), während es sonst entsprechend der ausschließlichen Terminologie bei anderen Beamten heißt, es sei „die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Notar erteilt“ (J. B. ebenda Nr. 4 S. 29 zu A a. E.).

⁵⁸⁾ Vgl. für den Notar: nicht richterliches Disciplinargesetz § 77; und sonst: ebenda § 88 und richterliches Disciplinargesetz § 56.

⁵⁹⁾ § 77 cit. mit § 3 des Gef. v. 9. April 1879. Siehe für die übrigen Beamten § 89 des nichtrichterlichen und § 58 des richterlichen Disciplinargesetzes.

⁶⁰⁾ § 77 cit. Für die übrigen Beamten ist der Entlassungsakt auch in diesem Falle unerlässlich. Siehe: richterliches Disciplinargesetz § 60; nicht-richterliches Disciplinargesetz §§ 89, 92.

⁶¹⁾ § 77 cit. mit §§ 3, 4 des Gef. v. 9. April 1879. Das Verfahren bestimmen die §§ 61, 62 des richterlichen Disciplinargesetzes.

⁶²⁾ § 77 cit. Es sind also die in der Zwischenzeit vorgenommenen Notariatsakte gültig. Entscheidend wird der Tag der Zustellung der Erledigungserklärung an den Notar sein.

stellenden Beschlusses ein weiteres Fungiren des Notars gestattet werden könnte.

Ist der Notar nicht verfügungsfähig, so wird im Verfahren mit seinem gesetzlichen Vertreter verhandelt und es hat nöthigenfalls der Oberstaatsanwalt die Bestellung eines Pflegers beim zuständigen Vormundschaftsgericht zu beantragen.⁶³⁾

Der unfreiwilligen Versetzung in den Ruhestand auf Grund erfolgter Vollendung des 65. Lebensjahres⁶⁴⁾ unterliegen die Notare nicht, weil der betreffende Quiescirungsgrund sich nur auf pensionsberechtignte Beamte bezieht.

Wegen Behandlung der Dienstpapiere des Notars im Falle der Amtserledigung siehe Not. Ges. §§ 37 bis 39 und die Bemerkungen dazu.

§ IV.

Sachliche Zuständigkeit der Notare.

I. Zuständigkeit im Allgemeinen.

Das Amt der Notare besteht nach § 17 zu IV. Th. III. Tit. 7 A. G. D. darin, daß sie „Kontrakte und andere Instrumente errichten und unter den Parteien vollziehen, welche den Glauben und die Kraft öffentlicher Urkunden haben sollen“. Der § 45 ebenda bezeichnet sie als Beamte, „vor welchen gewisse Handlungen dergestalt vorgenommen werden können, daß denselben durch ihre Zuziehung öffentliche Glaubwürdigkeit erworben und beigelegt wird“ und der darauf folgende § 46 verweist darüber, welche Handlungen die Notare demgemäß vornehmen können, auf die Bestimmungen in Th. II. Tit. 1 der A. G. D. Aus den Bestimmungen der §§ 1. 2 und 12 dieses Titels und der §§ 51. 52 Th. II. Tit. 17 A. L. R. ergibt sich, daß unter diesen Handlungen alle diejenigen freiwilligen Handlungen begriffen sind, bei denen nicht die Vollziehung vor Gericht vorgegeschrieben ist. Danach läßt sich die Zuständigkeit der Notare im Gebiete des A. L. R. dahin umgrenzen: die Notare sind zuständig, alle freiwilligen Parteihandlungen vor sich vollziehen zu lassen und öffentliche Urkunden darüber zu errichten, insoweit nicht die gericht-

⁶³⁾ § 77 cit. mit B. D. §§ 27. 90.

⁶⁴⁾ Pensionsgesetz v. 27. März 1872 § 30. Fassung des Ges. v. 31. März 1882 (G. S. S. 133.)

liche Vollziehung solcher Handlungen vorgeschrieben ist.¹⁾ Im Einzelnen ergibt sich danach:

1. Den Gegenstand der Mitwirkung der Notare bilden „Handlungen“; das ist ein weiterer Begriff als der der Willenserklärungen; er begreift im rechtlichen Sinne alles menschliche Thun, durch welches Rechte erworben, an Andere übertragen oder aufgehoben werden können.²⁾ Danach fallen hierher auch Zahlungen, Verloosungen, Vernichtung einzuziehender Papiere, Vorgänge in Versammlungen u. dgl.

2. Es müssen reine Parteihandlungen sein, d. h. solche, welche nach ihrem Begriffe lediglich eine Thätigkeit der Parteien, keine staatliche Mitwirkung voraussetzen. Deshalb gehört begrifflich nicht vor den Notar die Abnahme von Eiden oder eidesstattlichen Versicherungen. Denn dieselben erfordern — nach Beseitigung der Privateide — die Mitwirkung eines Abgeordneten der Staatsgewalt zu ihrer Abnahme, nicht bloß zur Beurkundung der erfolgten Handlung.

¹⁾ Die Reichs-Not.-Ordng. rechnet zum Notariat, daß „dadurch die Handlung und Willen der Menschen, damit sie nicht in Vergessenheit gesetzt, durch Mittel der Schrift in ewigen Gedächtniß behalten, und durch glaubwürdige, offene Urkunde befestiget werden.“

Die Hannöversche Not. O. v. 18. September 1853 bestimmt in § 9:

„Der Geschäftskreis der Notare umfaßt die Handlungen der nicht streitigen Rechtspflege; sie üben dieselbe in gleichem Umfange und mit gleicher Wirkung wie die Gerichte.“

Diese Regel erleidet jedoch Ausnahmen:

- 1) rücksichtlich des Vormundschafts-, Kuratel- und Depositenwesens, sowie der Hypothekenbuchführung;
- 2) rücksichtlich derjenigen Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche an die Mitwirkung des persönlich oder dinglich zuständigen Richters gewiesen sind;
- 3) rücksichtlich der Abnahme von Eiden, vorbehaltlich jedoch der in den §§ 1 a. E., 2, 2 des Gesetzes vom 28. Dezember 1821, das Verbot der Privateide betreffend, gestatteten Ausnahmen. . . .

Wegen der Zuständigkeit in den Landestheilen, in welchen durch das Gesetz v. 8. März 1880 das Notariat eingeführt worden ist s. § 2 dieses Gesetzes. Die rheinische Not. O. v. 25. April 1822 bestimmt in Art. 1:

„Die Notarien sind öffentliche Beamte, welche den Beruf haben, schriftliche Verhandlungen jeder Art auf Verlangen der Betheiligten aufzunehmen, ihnen die Eigenschaft öffentlicher Urkunden zu ertheilen, das Datum derselben zu sichern, solche bei sich aufzubewahren und Ausfertigungen davon zu ertheilen.“

Das französische Vorbild, Gesetz vom 25 ventose XI bestimmt in Art. 1 noch schärfer:

„Les notaires sont les (!) fonctionnaires publics établis pour recevoir tous les actes et contrats.“

²⁾ A. L. R. I. 3. § 30. — Siehe auch Kühne-Sydow S. 4 Anm. 1. — Unerlaubte Handlungen sind natürlich ausgenommen.

3. Die Mitwirkung des Notars besteht in der Leistung sachverständiger Hilfe zu ordnungsmäßigem Zustandekommen der Handlung, im Wahrnehmen der zu Stande kommenden Handlung und in der Beurkundung des Wahrgenommenen. Deshalb scheiden von seiner Thätigkeit diejenigen Akte aus, bei welcher die Staatsgewalt mehr als dies zu leisten, nämlich eine Sachprüfung vorzunehmen oder eine Entscheidung zu geben hat. Die gesammte staatliche Thätigkeit in Vormundschafts- und Grundbuchsachen fällt danach von selbst fort. Aber auch diejenige Begründung von Rechtsverhältnissen, welche eine vorgängige Untersuchung (*causae cognitio*) erfordert, insbesondere die Bestätigung von Verträgen, die Feststellung von Taxen, die Eheschließung steht begrifflich dem Notariat nicht zu. In diesen Fällen ist der Notar aber nicht behindert, die zur behördlichen Entschliessung nöthigen Parteiakte aufzunehmen und zu beurkunden, sofern sie sonst in den Kreis seiner Zuständigkeit fallen. Insbesondere darf er Verträge, welche der gerichtlichen Bestätigung bedürfen, unter den Kontrahenten aufnehmen, sofern nicht im Gesetze außer der Bestätigung auch noch die gerichtliche Aufnahme erfordert ist.

4. Andere Wahrnehmungen, als die über vor ihm vollzogenen Parteihandlungen, hat der Notar nicht zu beurkunden. Insbesondere fällt die Ausstellung von Zeugnissen, namentlich der in anderen Not. Ordnungen dem Notar übertragenen Lebenszeugnisse³⁾, im Geltungsbereiche des A. L. R., nicht unter das Notariat.⁴⁾

5. Nur freiwillige Handlungen hat der Notar aufzunehmen. Ein Zwangsrecht gegen irgend jemand steht ihm nicht zu.

Die vorstehend begrifflich entwickelte Kompetenz der Notare ist in einzelnen Beziehungen über diesen Begriff ausgedehnt. Die betreffenden Fälle sind weiter unten unter III. dargestellt und sind als Ausnahmen von der Regel anzusehen.

Aus der positiven Vorschrift des § 50 Th. II. Tit. 17 A. L. R. folgt, daß der Notar keine Gerichtsbarkeit hat, obwohl der Inhalt seiner Thätigkeit von den sonst mit Gerichtsbarkeit betrauten Behörden mit unter dem Namen der „freiwilligen Gerichtsbarkeit“ gehandhabt wird.⁵⁾ Die Hauptwirkung dieser Vorschrift besteht darin, daß, wie bereits oben (§. 21) erwähnt, der Notar bei seiner Amts-

³⁾ S. z. B. Hann. Not. D. §§ 14. 47². 48. Sächsische Not. D. § 58.

⁴⁾ Beschl. d. R. G. v. 29. September 1884 (S. u. R. V. S. 94). Indirekt kann der Notar ein solches Zeugniß allerdings ausstellen, indem er irgend eine Verhandlung mit der betreffenden Person und sei es auch nur über Leistung oder Anerkennung einer Unterschrift aufnimmt. Die Verhandlung beweist dann natürlich auch, daß die betreffende Person an dem beurkundeten Tage gelebt hat.

⁵⁾ A. L. R. II. 17 § 5; A. G. D. II. 1. § 1.

führung sich nicht auf die nach Art. 86 der Verfassung gewährleistete Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt berufen kann.

Seine Thätigkeit kann jeder Notar in seinem ganzen Amtsbezirk üben. Die Parteien haben die Wahl, an welchen Notar sie sich wenden wollen.⁶⁾

II. Ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte.

Wie bereits erwähnt, sind von der Zuständigkeit der Notare diejenigen Akte ausgenommen, deren gerichtliche Vollziehung gesetzlich angeordnet ist, sei es, daß hierfür ein bestimmter Richter, wie der dingliche oder persönliche Richter vorgeschrieben ist, sei es, daß die Errichtung vor jedem beliebigen Gerichte gestattet ist. Eine durchgreifende Regel für die Kategorisierung dieser Geschäfte giebt es nicht und die Gesetzgebung hat in dieser Beziehung im Laufe der Zeit gewechselt.⁷⁾

Ausgenommen von der Kompetenz der Notare im Rechtsgebiete des Allg. Landrechts sind nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung folgende zur ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte gehörigen Handlungen:⁸⁾

A. Rechtsgeschäfte allgemeiner Art.

1. Der Austritt aus der Kirche oder aus einer sonstigen mit Korporationsrechten versehenen Religionsgemeinschaft.⁹⁾

⁶⁾ A. G. D. III. 7. § 7 Satz 2 mit § 1 d. Gef. v. 11. Juli 1845.

⁷⁾ Besonders sind zu erwähnen die Gesetze: vom 23. April 1821 (G. S. S. 43. Beseitigung der Verlautbarung für Immobilien) v. 11. Juli 1845 über die Form einiger Rechtsgeschäfte (G. S. S. 495), v. 1. Dezember 1869 (G. S. S. 1169; Intercessionen der Frauen betreffend), sowie die drei Grundbuchgesetze v. 5. Mai 1872 und die Novelle zum G. G. B. v. 18. Juli 1884. Die Tendenz der Gesetzgebung ist dabei im Allgemeinen erleichternd zu Gunsten der notariellen Kompetenz. In der Auffassung und der gerichtlichen Errichtung der Aktiengesellschaft (s. im Texte bei No. 4 u. 12) ist indessen die gerichtliche Form für Geschäfte eingeführt worden, bei denen sie früher unbekannt war. — Wegen des besonderen Wechsels der Gesetzgebung in Bezug auf die Parzellirungen siehe die Vorbemerkung vor Muster 20.

Gegen die Kompetenzbeschränkung ist von Seiten einer Anzahl Notarien im Jahre 1863 bei dem Abgeordnetenhaus petitionirt und beantragt worden, dahin zu wirken, daß den Notaren in Beziehung auf Verträge unter Lebenden eine konkurrente Kompetenz mit den Gerichten ohne Ausnahmen beigelegt werde. Vgl. hierüber die oben (S. 15) citirten gesetzgeberischen Verhandlungen.

⁸⁾ Nicht hierher gehören die „gerichtlichen Bekanntmachungen“ (z. B. A. L. R. I. 11. § 435, I. 17. § 153). Dieselben erfolgen jetzt durch Zustellung einer Privaturfunde mittels eines Gerichtsvollziehers. A. G. z. C. P. D. § 1 Abs. 3.

⁹⁾ Gef. v. 11. Mai 1873 (G. S. S. 207) §§ 1. 8; Gef. v. 28. Juli 1876 (G. S. S. 353) § 2.

2. Verträge der Blinden und Taubstummen.¹⁰⁾
3. Verträge über die Verjährung.¹¹⁾
4. Die Aufhebung gerichtlich geschlossener Verträge, sofern für den Abschluß die gerichtliche Form gesetzlich vorgeschrieben war.¹²⁾

B. Aus dem Sachenrecht.

5. Die Auflassung der Grundstücke und der ihnen gleichstehenden selbstständigen Berechtigkeiten.¹³⁾
6. Die Errichtung von Familienstiftungen und beständigen Fideikommissen.¹⁴⁾
7. Die Errichtung von Familienschlüssen in solchen Sachen.¹⁵⁾
8. Die Aufnahme eines Darlehens auf die Revenuen eines Fideikommisses.¹⁶⁾
9. Die Erneuerung alter und die Bestimmung neuer Grenzen.¹⁷⁾
10. Die Wiederinkurssetzung von Inhaberpapieren durch eine Privatperson.¹⁸⁾

C. Aus dem Obligationen- und Handelsrecht.

11. Die Errichtung einer allgemeinen Erwerbsgesellschaft unter anderen Personen als Eheleuten.¹⁹⁾
12. Schuldscheine über Verzinsung von Zinsrückständen.²⁰⁾
13. Schenkungsverträge nach den näheren Bestimmungen der §§ 1063 ff. I. 11 A. L. R.²¹⁾

In den Fällen der Nr. 11 bis 13 ist jedoch die gerichtliche Form nicht nöthig, wenn die abzuschließenden Geschäfte Handelsge-

¹⁰⁾ A. L. R. I. 5. § 171; A. G. D. II. 1. § 9 Nr. 1. Allerdings nur die „schriftlichen“ Verträge d. h. bei Nichtbeobachtung der gerichtlichen Form gelten die Verträge nur wie mündliche. Der Notar darf sie aber gar nicht aufnehmen. Denn es ist nicht seines Amtes, Notariatsakte vorzunehmen, die keinen öffentlichen Glauben haben. — Für die einseitigen Erklärungen der Blinden und Taubstummen muß die gerichtliche Form gleichfalls für nöthig erachtet werden. A. G. D. II. 3. §§ 7. 8. mit § 25 ebenda. — Vgl. übrigens Not. Gef. § 11. Anm. 2.

¹¹⁾ A. L. R. I. 9. § 566, siehe wegen des Begriffes die Anm. zu Muster 86.

¹²⁾ A. L. R. I. 5. § 389; vgl. die Vorbemerkung zu Muster 81.

¹³⁾ C. C. G. §§ 1. 2. 68. 69.

¹⁴⁾ A. L. R. II. 4. §§ 29 ff. A. G. D. II. 1. § 6. Nr. 2; Gef. v. 5. März 1855 (G. S. S. 175).

¹⁵⁾ Gef. v. 15. Februar 1840 (G. S. S. 20) §§ 2. 20.

¹⁶⁾ A. L. R. II. 4. § 101.

¹⁷⁾ A. L. R. I. 17. § 388; vgl. die Vorbemerkung zu Muster 57. 58.

¹⁸⁾ Gef. v. 4. Mai 1843 (G. S. S. 179) §§ 3. 4.

¹⁹⁾ A. L. R. I. 17. § 178.

²⁰⁾ A. L. R. I. 11. § 820; Bundesgef. v. 14. November 1867 (B. G. Bl. S. 159) § 4.

²¹⁾ A. G. D. II. 1. § 9 Nr. 4.

schäfte sind, was auch bei der Schenkung nicht absolut ausgeschlossen ist.²²⁾

14. Die Errichtung der Aktiengesellschaft im Falle der sogen. Succesingründung.²³⁾

D. Aus dem Familienrecht.

15. Vollmachten zur Vertretung des Bräutigams beim Verlöbnißvertrage.²⁴⁾

16. Verträge über Einführung, Ausschließung oder Wiederaufhebung der Güter- oder Erwerbsgemeinschaft unter Eheleuten.²⁵⁾

17. Der Ehevertrag bei einer Ehe zur linken Hand und die Umwandlung einer solchen Ehe in eine vollgiltige, falls man das Institut der Ehe zur linken Hand noch für fortbestehend hält.²⁶⁾

18. Eheverträge nach geschlossener Ehe, durch welche Vermögen der Frau zum Vorbehaltenen erklärt wird.²⁷⁾

19. Verträge zwischen Eheleuten in stehender Ehe, wodurch die Frau zu etwas, wozu sie nach den Gesetzen nicht verpflichtet ist, dem Manne, oder zu dessen Vortheile einem Dritten, verbindlich gemacht werden soll, z. B. Bürgschaften, Expromissionen, Abtretung der Vorrechte des Eingebrachten, wofern diese Verträge nicht etwa Handelsgeschäfte sind.²⁸⁾

²²⁾ S. G. B. Art. 317 Wegen der Schenkungen s. Erf. d. R. D. S. G. vom 21. Januar 1876 und 15. März 1875 (Entsch. Bd. 19 S. 353 u. Bd. 21 S. 185).

²³⁾ S. G. B. Art. 210a (Neue Fassung). Vgl. Muster 136 zu g. (S. 381).

²⁴⁾ A. R. R. II. 1. § 87. Vgl. zu Muster 155 (S. 425).

²⁵⁾ A. R. R. II. 1. §§ 356 ff. 422 ff. Gef. v. 20. März 1837 (G. S. S. 63). Vgl. Muster 158 (S. 430).

²⁶⁾ A. R. R. II. 1. §§ 859. 914. Die Fortdauer des Instituts ist streitig. Vgl. Dernburg III. § 3 S. 10 mit Anm. 16 und die dort Citirten.

²⁷⁾ A. R. R. II. 1. § 209. Vergl. auch Beschl. d. R. G. vom 1. Juni 1885 (S. u. R. V. S. 137).

²⁸⁾ A. R. R. II. 1. §§ 198—201. 272. A. G. D. II. 1. § 9 Nr. 8. Vgl. auch Muster 159 (S. 431). Die citirten Bestimmungen sind bei der Aufhebung der Beschränkungen der Frauen bei Intercessionen aufrecht erhalten. Gef. v. 1. Dezember 1869 (G. S. S. 1169). — Meist wird indessen die Ansicht vertreten, daß die erwähnten gesetzlichen Vorschriften zwar für alle anderen Rechtsgeschäfte zwischen Eheleuten bestehen geblieben, für Intercessionen aber beseitigt seien. Dernburg III. § 7 S. 18. Förster-Ercius IV. § 206 S. 39; Erf. d. Ob. Tr. v. 7. Septbr. 1871 und 24. Sept. 1876 (Entsch. Bd. 66 S. 92; Bd. 78 S. 181); siehe dagegen: das App. Ger. zu Naumburg bei Johow I. S. 125 und von Kraewel in Behrend's Ztschrft. IV. S. 113 und bei Gruchot Bd. 21 S. 762. — Nicht erforderlich ist die gerichtliche Form für Vollmachten der Ehefrau auf ihren Mann (Präj. vom 27. Juli 1838, Präj. Samml. I. S. 139; und vom 14. Januar 1850. Entsch. Bd. 19 S. 236), desgleichen für Cession einer Forderung an einen Dritten, auch wenn die Absicht auf Liberirung des Mannes von einer Schuld geht (Erf. v. 28. April 1868, Striethorst Bd. 70 S. 315), wohl aber für Cessionen von der Ehefrau an ihren Mann (Beschl. des App. Ger. zu Naumburg vom 20. Juni 1873, Johow IV. S. 177) und für die Quittung und Entpfindungserklärung der Ehefrau betreffs der auf dem Grundstücke des Mannes haftenden Pflichten. Beschl. d. R. G. v. 9. Juni 1881 (S. u. R. II. S. 154); so auch schon das frühere R. G.

20. Bestellung eines Erbschäzgers in Grundstücken oder Kapiteln.²⁹⁾

21. Verträge, wodurch bei Ehescheidungen der unschuldige Ehegatte sich der nach dem Gesetze ihm zukommenden Abfindung begiebt.³⁰⁾

22. Die Protestation eines Ehemannes wegen Unehelichkeitsklärung eines Kindes.³¹⁾

23. Die Entlassung eines minderjährigen Sohnes aus der väterlichen Gewalt.³²⁾

24. Die Errichtung einer Einfindschaft.³³⁾

E. Aus dem Erbrecht.

25. Testamente und Kodizille, insoweit nicht die privilegirten Formen der §§ 161. 169—173. 198—207. I. 12. A. L. R. Platz greifen.³⁴⁾

26. Vollmachten zur Zurücknahme eines gerichtlich niedergelegten Testaments oder Kodizills.³⁵⁾

27. Der Widerruf eines Testaments, ausgenommen wenn für den Widerruf der Fall einer privilegirten Disposition vorliegt oder derselbe sich nur auf Vermächtnisse bezieht.³⁶⁾

28. Erbverträge, mit Ausnahme derjenigen Erbverträge unter Verlobten, welche gleichzeitig mit einem Ehevertrage errichtet werden.³⁷⁾

29. Verträge zwischen Eltern und Kindern über Ausschließung der letzteren von der elterlichen Erbschaft oder über ihre Verkürzung im Pflichtheil.³⁸⁾

in d. Verf. v. 28. Februar 1878 (ebenda I. S. 90) gegen die Ansicht des App. Gerichts zu Ratibor bei Johow VII. S. 281.

Eine Verf. d. App. Ger. zu Ratibor und des Justizministeriums (Gruchot XV. S. 588) wollen auch die bloße Offerte des Ehemannes an seine Frau von der notariellen Aufnahme ausschließen. Dem wird indessen nicht beizutreten sein, da die gerichtliche Form nur in Rücksicht auf die Erklärung der Frau vorgeschrieben ist. Siehe auch dagegen Wannowski a. a. D.

²⁹⁾ A. L. R. II. 1. § 282; A. G. D. II. 1. § 9 Nr. 9.

³⁰⁾ A. L. R. II. 1. § 824; vgl. auch die Vorbem. zu Muster 157 (S. 427).

³¹⁾ A. L. R. II. 2. § 7; vgl. indessen zu Muster 161 die Vorbem. u. Anm. 1 a. G. (S. 442).

³²⁾ A. L. R. II. 2. § 216. A. G. D. II. 1. § 6 Nr. 4; vgl. die Vorbem. zu Muster 166 (S. 449).

³³⁾ A. L. R. II. 2 § 721; A. G. D. II. 1. § 9 Nr. 10; vgl. Muster 165 (S. 446).

³⁴⁾ A. L. R. I. 12. § 66. A. G. D. II. 1. § 9 Nr. 5. Wegen der militärischen Testamente s. Reichsmilitärgefetz v. 2. Mai 1874 § 44. Wegen der außergerichtlichen Kodizille s. d. Nähere in der Vorbem. zu Muster 181 (S. 481).

³⁵⁾ A. L. R. I. 12. § 571; Gef. v. 11. Juli 1845 (G. S. S. 495) § 2b.

³⁶⁾ A. L. R. I. 12 §§ 587—595; vgl. die Vorbem. zu Muster 186 (S. 486).

³⁷⁾ A. L. R. I. 12. § 621. II. 1. § 440; A. G. D. II. 1 § 9 Nr. 6 und § 10 Nr. 5. Vgl. d. Nähere in d. Vorbem. zu Muster 157 (S. 426); s. auch Muster 187. 188 (S. 487 ff.). — Wegen der Form der Erbentfügungsverträge s. die Vorbem. zu Muster 190 (S. 491) und die folgende Anm. 39.

³⁸⁾ A. L. R. II. 2. § 484; vgl. die Vorbem. zu Muster 191 (S. 494).

30. Verträge über Entsagung einer künftigen Erbschaft nach einem Dritten, in den Fällen der §§ 653. 654 I. 12 A. L. R.³⁹⁾

31. Der Widerruf eines ohne Vorbehalt geschenehen Erbschaftsantrittes.⁴⁰⁾

Endlich sei noch

F. als besondere Prozedur

ermähnt:

32. Das Verfahren behufs Renovation öffentlicher Urkunden.⁴¹⁾

III. Besondere notarielle Zuständigkeiten.

Die Zuständigkeit der Notare ist durch besondere gesetzliche Vorschriften für einzelne Fälle über den obigen Begriff hinaus erweitert.

Hierher gehören:

A. Fälle, in denen der Notar zur Ertheilung von Zeugnissen⁴²⁾ und zur Herstellung von Urkunden befugt ist:

1. Die Beglaubigung (Vidimirung) der Abschriften von Privat- wie öffentlichen Urkunden.⁴³⁾

2. Die Renovation bei bloßen Privaturkunden.⁴⁴⁾

3. Die Herstellung von Zweigurkunden bei Theilabtretungen, einschließlich der zugehörigen Zeugnisse auf den Haupturkunden, insbesondere auch bei Hypotheken und Grundschulden.⁴⁵⁾

³⁹⁾ Ueber Entsagungsverträge außerhalb dieser Fälle vgl. Erk. d. Ob. Tr. v. 25. Februar 1861 (Strieth. Bd. 40 S. 302), v. 2. November 1866 (Entsch. Bd. 57 S. 45) und v. 16. Mai 1870 (Entsch. Bd. 63 S. 131), sowie Beschl. d. R. G. v. 5. November 1883 (Z. u. R. IV. S. 138).

⁴⁰⁾ A. L. R. I. 9. § 416. Die ausdrückliche Erbschaftsantrittung, sowie die Erbschaftsentsagung und die Entsagung auf die Rechtswohlthat des Inventars bedürfen keiner gerichtlichen Vollziehung, sondern nur der Einreichung bei Gericht; §§ 392. 398. 414. 415 ebenda.

⁴¹⁾ A. G. D. II. 3. § 29, III. 7 § 81; siehe das Nähere bei Muster 16.

⁴²⁾ Die Unterschriftsbeglaubigung zählt ein Beschl. d. R. G. v. 29. September 1884 (Z. u. R. V. S. 94) mit Unrecht hierher. Dieselbe ist ein gewöhnlicher Notariatsakt über eine vor dem Notar abgegebene Willenserklärung, bei welchem nur die Form des Aktes vereinfacht ist. Vgl. zu § 9 des Ges. v. 8. März 1880 Anm. 2.

⁴³⁾ A. G. D. III. 7. § 79—81; R. D. v. 6. November 1834 (G. S. S. 180) Not. Ges. v. 11. Juli 1845 § 23. Siehe die Vorbemerkung zu Muster 5.

⁴⁴⁾ A. G. D. III. 7. § 81; siehe das Nähere in der Vorbem. zu Muster 16.

⁴⁵⁾ A. L. R. I. 11. § 399; B. v. 8. Februar 1811 (G. S. S. 150) zu Nr. 5. G. B. D. § 83.

B. Fälle, in denen der Notar weitere obrigkeitliche Verpflichtungen als die bloße Beurkundung zu leisten hat:

4. Die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zum Behufe der Erbeslegitimation.⁴⁶⁾

5. Die Abhörung von Zeugen, falls dieselbe zum Behufe eines im Auslande schwebenden Prozesses verlangt wird, und zwar die eidliche Abhörung, wenn solche nach dem Rechte des Prozeßgerichts für wirksam zu erachten ist.⁴⁷⁾ Ein Zwangsrecht gegen die Zeugen steht dem Notar nicht zu.

C. Fälle in denen der Notar selbstthätig zu handeln und seine eigenen Handlungen, nicht bloß die der Parteien zu beurkunden hat.⁴⁸⁾

6. Die Aufnahme von Wechselprotesten.⁴⁹⁾

7. Die Bekanntmachungen und Anweisungen bei der Ver-

⁴⁶⁾ Gef. v. 12. März 1869 (G. S. S. 482) §§ 3. 10.

⁴⁷⁾ A. G. D. III. 7. § 83 zu d. und § 87. Ein Bedürfnis zu solcher Thätigkeit wird namentlich nach Erlaß der Allg. Verf. v. 24. Oktober 1884 (S. M. Bl. S. 245) kaum hervortreten. Außer Kraft gesetzt ist die Vorschrift aber nicht. Dagegen sind die übrigen Fälle notarieller Zeugenverhöre (§ 83 a—c) für beseitigt zu erachten. Ein Auftrag des Gerichts an den Notar (§ 83 a) kann nicht mehr ergehen. Denn in allen Fällen würde ein solches Angehen, da das Gericht selbst die Handlung auch vornehmen könnte, ein Ersuchen um Rechtshilfe darstellen, welches überall nur von Gericht zu Gericht ergehen darf. (G. B. G. § 158; A. G. z. G. B. G. § 87). Die Zeugenvernehmungen zwecks Herstellung von Bescheinigungen im ordentlichen Prozeßverfahren (§ 83 b u. c), sind prozeßuale Akte und die betreffenden Vorschriften der Landesgesetze nach § 14 d. G. z. G. B. D. und § 4 des A. G. z. G. B. D. beseitigt. Vgl. auch Vierhaus zu A. G. D. III. 7. §§ 82—87. Für ausgedehntere Fortgeltung: Bask zu § 83.

⁴⁸⁾ Grundsätzlich darf kein Notar seine eigenen Handlungen beurkunden (s. oben S. 29. 30 zu 2 u. 3). Die Fälle des Textes haben den Charakter von Ausnahmen. Insbesondere charakteristisch zeigt sich dies beim Falle zu Nr. 13 des Textes. Kein Notar darf sonst, wenn er selbst eine Versammlung leitet, das Notariatsprotokoll darüber abfassen. Vgl. auch die folgende Anmerkung.

⁴⁹⁾ Nach der allgemeinen Regel (s. Anm. 48) wäre zur Herstellung einer Protesturkunde erforderlich, daß vor dem Notar an dem Orte, wo die Präsentation des Wechsels vor sich zu gehen hat, der protestirende Wechselinhaber erscheine, dort die ihm obliegende Wechselhandlung vollzöge, d. h. den Wechsel dem Protestanten vorzeigte und sein Begehren stellte, und daß nun der Notar über den Vorgang, seiner Wahrnehmung gemäß, eine öffentliche Urkunde errichtete. Dies schreibt z. B. die Altenburg'sche Wechselordnung von 1750 auch wirklich vor. Durch Gewohnheit wurde es jedoch wohl überall eingeführt, daß der Notar selbst den Auftrag des Wechselinhabers zur Verrichtung der betreffenden Handlung übernehmen und somoß über diesen Auftrag, wie auch über dessen Vollziehung eine öffentlich glaubwürdige Urkunde ohne Mitwirkung der Beteiligten aufnehmen durfte. Die A. G. D. scheint von dieser Auffassung gleichfalls ausgegangen, denn in § 78. III. 7. daselbst ist die Aufnahme der Wechselproteste als „eine vierte Art von Geschäften“ bezeichnet, demnach als etwas anderes als die Beurkundung

pfändung von Waarenlagern in den Fällen der §§ 354—360 I. 20 A. L. R.⁵⁰⁾

8. Die freiwillige Versteigerung von Grundstücken oder beweglichen Sachen,⁵¹⁾ jedoch nicht mit der Wirkung eines gerichtlichen Verkaufes.

9. Die Verwarnung eines noch nicht entmündigten Verschwenders vor der Errichtung eines Testaments.⁵²⁾

10. Die Bornahme von Siegelungen und Entsiegelungen im Auftrage des Gerichts oder des Konkursverwalters.⁵³⁾

11. Die Bornahme von Nachlasssiegelungen, falls der Erblasser den Notar darum ersucht hatte oder — auf Antrag eines Interessenten — falls kein Richter sich am Orte oder in der Nähe befindet.⁵⁴⁾

12. Die Bornahme von Inventuren im Auftrage des Gerichts.⁵⁵⁾

13. Die Zusammenberufung einer freien Wassergenossenschaft, insoweit dieselbe im Auftrage eines Genossen oder eines Dritten erfolgen darf und die Leitung der betreffenden Versammlung.⁵⁶⁾

D. Thätigkeiten des Notars ohne öffentlichen Glauben.

Zu den Obliegenheiten des Notars sind auch Fälle gewiesen, die nicht dem Notariat im engeren Sinne zufallen, sondern in

von Parteihandlungen. Die Auffassung ist durch die Art. 87. 88. 98 Nr. 10 der B. O. für gesetzlich sanktionirt zu erachten, indem dieselben die Beurkundung einer Mitwirkung des Wechselinhabers im Proteste nicht verlangen und somit solche Mitwirkung für entbehrlich erklären. Das gleiche Verfahren wird man auch beim Protest wegen Verzuges in der Vertragserfüllung (S. G. B. Art. 358) für statthaft erachten dürfen. In den seerechtlichen Fällen der Art. 648. 690. 699 S. G. B. kann es aber nicht für zulässig erachtet werden, daß der Notar selbst die Niederlegung bewirkt und sein eigenes Verfahren beurkundet.

⁵⁰⁾ § 361 ebenda. Nach dem Gesetze „muß die Bekanntmachung und Anweisung durch . . . einen Justizkommissarium geschehen“ dieser hat sie also selbst zu erlassen. Unter dem „Justizkommissarius“ ist nicht ein Rechtsanwalt, sondern ein Notar zu verstehen (Reskr. v. 2. März 1835 Jahrb. 45 S. 179).

⁵¹⁾ Wegen freiwilliger Auktionen s. Gutachten d. Ob. Tr. v. 5. September 1849 u. Allg. Verf. v. 8. October 1849 (J. M. Bl. S. 420); wegen freiwilliger Subhaftationen Reskr. v. 10. August 1829; (Jahrb. Bd. 35 S. 133.) Wegen gerichtlich aufgetragener Auktionen s. A. G. D. III. 7. § 89; wegen freiwilliger Subhaftationen von Mündelgrundstücken B. O. § 44. Die allgemeine Befugniß der Notare, auch außerhalb der letzterwähnten Fälle freiwillige Auktionen und Subhaftationen vorzunehmen, ist durch die §§ 9 u. 14 des notariellen Gebührengesetzes v. 11. Mai 1851 für gesetzlich sanktionirt zu erachten und darf deshalb auch in der Art erfolgen, wie der Auktionator beziehentlich der Richter sie vornimmt, nämlich daß der Notar selbst ausbietet.

⁵²⁾ A. L. R. I. 12. §§ 33 („verwarnen . . . lassen“; der Notar verwarnt also.)

⁵³⁾ A. G. z. G. B. G. § 108. A. G. D. III. 7. § 88.

⁵⁴⁾ A. G. D. II. 5. § 20.

⁵⁵⁾ A. G. D. III. 7. § 88.

⁵⁶⁾ Wassergenossenschaftsgefeß v. 1. April 1879 (G. S. S. 297) §§ 22. 24.

denen der Notar lediglich als Konsulent der Partei und ohne Beanspruchung öffentlichen Glaubens für seine Akte zu fungiren hat.

Hierher gehören:

14. Die Entwerfung von Verträgen oder anderen Urkunden, es sei behufs gerichtlicher Vollziehung derselben oder ohne solchen Zweck, und im ersteren Falle der Betrieb der gerichtlichen Vollziehung im Auftrage der Parteien.⁵⁷⁾

15. Die Stellung der Anträge in Grundbuchsachen aus den vom Notar aufgenommenen oder beglaubigten Urkunden.⁵⁸⁾

16. Diejenigen Geschäfte überhaupt, welche, wie die Ministerial-Instruktion zum Notariats-Gebührengesetz sich ausdrückt, „zwar eigentlich zu dem Amte eines Notars in keiner direkten Beziehung stehen, welche aber den Notaren wegen ihrer größeren Geschäftskunde und Erfahrung oder in Folge des Vertrauens, welches sie sich in ihrer öffentlichen Stellung erworben haben, übertragen zu werden pflegen.“⁵⁹⁾ Diese Geschäfte lassen sich nicht aufzählen. Als Beispiele sind zu erwähnen, die Leitung von Erbtheilungen und sonstigen Auseinandersetzungen, Vermögensverwaltungen, Erhebung und Ablieferung von Geldern, Generalmandate und dgl.

IV. Nothwendigkeit notarieller Mitwirkung.

Für die Thätigkeit des Notars ist es unerheblich, ob sie deshalb begehrt wird, weil die notarielle Errichtung vorgeschrieben ist oder weil die Parteien sich freiwillig zu solcher entschließen. In-

⁵⁷⁾ A. G. D. III. 7. § 47; Reftr. v. 27. Januar 1816 Jahrb. VII. S. 20.

⁵⁸⁾ G. B. D. § 36. Ueber den Kreis der Personen, welche der Notar hierbei vertritt vgl. Beschl. d. R. G. v. 28. April 1884 u. 15. Juni 1885 (S. u. R. IV. 122; V. 97; VI. 146). Ablehnende Bescheide auf solche Anträge müssen an den Notar ergehen. Siehe d. citirten Beschl. v. 28. April 1884.

⁵⁹⁾ Gebührengesetz v. 11. Mai 1851 §§ 10. 15. — Min.-Instr. (S. M. Bl. 1852 S. 152) zu § 15.

Die A. G. D. III. 7. § 89 bestimmt, daß die Notare „von den Gerichten auch noch zur Besorgung anderer Aufträge z. B. zu Insinuationen, Eidesabnahmen, Dirigirung von Exekutionen, Auktionen u. s. f. gebraucht werden“ können. Die speziell erwähnten Fälle sind — mit Ausnahme der Auktionen, zu denen die Notare ohnehin zuständig sind — auch für das Gebiet der nicht streitigen Gerichtsbarkeit antiquirt; und zwar die Insinuationen nach § 1 des A. G. z. C. P. D.; die Eidesabnahmen und Exekutionen nach der oben in Anm. 47 betreffs der Zeugenvernehmung gemachten Ausführung. So auch Bierhaus und Basch zu § 89 a. a. D. — Welche Aufträge die Gerichte den Notaren sonst noch erteilen können, ist nicht ersichtlich.

Gar nicht zu den Notariatsgeschäften ist der § 94 I. 12. A. L. R. zu rechnen, wonach der Notar beim dorfgewöhnlichen Testament den Gerichtsschreiber ersetzen kann. Die Vorschrift bestimmt nur den Kreis der Personen, aus denen der Vertreter des Dorfgewöhnlichen Testaments genommen werden kann. Wird ein Notar dazu genommen, so wird der Akt dadurch selbstverständlich kein Notariatsakt.

soweit berührt also die Frage, in welchen Fällen die Parteien sich des Notars zu bedienen gezwungen sind, nicht eigentlich die Zuständigkeitsfrage. Für das Wesen des Notariats und seine Bedeutung im staatlichen Organismus ist diese Frage aber von erheblicher Bedeutung. Deshalb mögen die betreffenden Fälle an dieser Stelle verzeichnet werden. Hierbei sind zwei Regeln voranzuschicken:

a) Bei der Errichtung der Notariatsurkunden haben die Amtsgerichte eine konkurrente Befugniß mit den Notaren, so daß die Interessenten zwischen Beiden wählen können.⁶⁰⁾ Es beruht dies auf einem alten gemeinrechtlichen Herkommen, welches in den deutschen Ländern, mit Ausnahme derjenigen, wo man nach Auflösung des deutschen Reiches eine durchgreifende Trennung der beiden Gerichtsbarkeiten angeordnet hat, noch heute fortbesteht. Die Regel erleidet nur eine einzige, unten zu Nr. 35 zu erwähnende Ausnahme. Zum Theil ist die Zuständigkeit innerhalb des Gerichts dem Gerichtsschreiber zugewiesen, was bei den einzelnen Rechtsgeschäften erwähnt werden wird.

b) Die Befugniß der Amtsgerichte und der Notare ist für die Regel eine ausschließliche, so daß ohne Mitwirkung eines dieser Beiden der Akt nicht wirksam hergestellt werden kann. Von dieser Regel bilden eine allgemeine Ausnahme die Handlungen derjenigen Militärpersonen, welche nach der Mobilmachung ihre Standquartiere verlassen haben. Zu deren Aufnahme oder Beglaubigung ist auch der Auditeur des Truppentheils zuständig.⁶¹⁾ Fernere Ausnahmen giebt es für einzelne Fälle: zum Theil sind wahlweise auch andere Beamte für zuständig, zum Theil ist neben der notariellen Form eine gewisse solenne Privatform, insbesondere die holographische Urkunde für zulässig erklärt. Das Nähere ist bei den einzelnen Rechtsgeschäften in den Anmerkungen mitgetheilt.⁶²⁾

c) In der nachfolgenden Zusammenstellung sind diejenigen Rechtsgeschäfte mit einem * bezeichnet, in welchen die bloße Beglaubigung der Unterschrift genügt. In den übrigen Fällen ist die notarielle Aufnahme erforderlich.

⁶⁰⁾ A. G. D. II. 1. § 2 u. § 10. A. L. R. II. 17. § 48; A. G. z. G. B. G. § 26 Nr. 2.

⁶¹⁾ Gef. v. 8. Juni 1860 (G. S. S. 240) §§ 1. 2. Reichsmilitärgefetz v. 2. Mai 1874 § 39 Abs. 3 — A. G. z. G. B. G. § 111. Die gleiche Befugniß besteht für Truppentheile, die sich im Auslande befinden.

⁶²⁾ Auch wo durch spezielle Vorschrift die Dorfgerichte zur Aufnahme ermächtigt sind, ist dies im Folgenden erwähnt. Wegen der Befugniß der Dorfgerichte auch außerhalb dieser Spezialfälle zu allgemeiner Aufnahme von Akten vgl. A. L. R. II. 7. §§ 82—84 und Instruktion v. 11. Mai 1854 (S. R. Bl. S. 206) §§ 7—10. 22 ff.

Rechtshandlungen, welche der Errichtung von Notariatsakten bedürfen, sind:

A. Rechtsgeschäfte allgemeiner Art.

1. Die Beglaubigung der Abschriften von Urkunden (Vidimation), sofern die Abschrift gleiche Kraft mit dem Original haben soll, sowie die Herstellung der Zweiginstrumente bei Theilabtretungen.⁶³⁾

2. Die Renovation von Privaturkunden.⁶⁴⁾

3. Die Verträge derjenigen, welche des Schreibens unkundig oder daran verhindert, oder der Sprache, in welcher die Urkunde abgefaßt werden soll, nicht mächtig sind, sofern für den Vertrag die Schriftform erforderlich ist.⁶⁵⁾

*4. Spezialvollmachten — ausgenommen von Kollegien und Instituten mit öffentlichem Glauben — sofern auf Grund derselben

⁶³⁾ S. die Citate in Anm. 43 u. 45. Die Vidimation von Urkunden wird im Verkehr vielfach in weiterem Umfange vorgenommen. Meist hält sich jeder Beamte, der ein öffentliches Siegel führt, dazu für befugt. Derartige Beglaubigungen erfüllen den Zweck, daß man ihnen im Verkehr meist traut. Die im Text gedachte rechtliche Wirkung aber, namentlich auch für den Prozeß (§ 400 C. P. D.), erzeugt nur die notarielle Beglaubigung. Hat eine Behörde Parteiverhandlungen aufgenommen, zu deren Ausfertigung mit den Wirkungen einer öffentlichen Urkunde sie zuständig ist, so muß sie indessen auch zu dem im Wesentlichen gleichen Geschäfte, der Ertheilung einer beglaubigten Abschrift von der Urschrift, unbedenklich für befugt erachtet werden. Die Praxis geht auch noch weiter und nimmt die gleiche Befugniß betreffs aller derjenigen Schriften an, deren Anfertigung, Innehaltung oder Beaufsichtigung in den Geschäftskreis der betreffenden Behörde fällt, sowie betreffs solcher Schriften über deren Vorhandensein und Inhalt die Behörde ein vollbeweisendes Zeugniß im Sinne des § 383 C. P. D. auszustellen befugt sein würde. So z. B. von Ministerialreskripten, welche an die Behörde ergangen sind (Beschl. d. R. G. v. 24. Mai 1880 u. v. 15. Dezember 1884 J. u. R. I. 101. V. S. 119) und von Statuten der der Behörde unterstellten Stiftungen (Beschl. d. R. G. v. 22. Januar 1883 ebenda III. 101). Doch muß die Behörde solche Beglaubigung selbst unter eigener Unterschrift, nicht durch einen Subalternbeamten vollziehen (s. d. citirten Beschl. v. 24. Mai 1880). — Ueber die Beglaubigungen im Prozesse durch Rechtsanwälte, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher vgl. insbes. C. P. D. §§ 156. 173. 179. 271. Im Uebrigen s. Not. Ges. § 23 Anm. 4.

⁶⁴⁾ A. G. D. III. 7. § 81 mit II. 3. § 29. Vgl. indessen zu Muster 16 Anm. 1. Sind alle Interessenten über die Art der Wiederherstellung einverstanden, so können sie freilich eine Privaturkunde mit voller Wirkung auch selbst wiederherstellen.

⁶⁵⁾ A. L. R. I. 5. §§ 172. 179. A. G. D. II. 1. § 10 Nr. 1. — Verträge gemeiner Landleute können auch vor Dorfgerichten mit Zuziehung des Gerichtsschreibers erklärt werden. — (A. L. R. I. 5. § 173). Wegen Betheiligung der Analphabeten bei der Domänenveräußerung durch die Regierungen s. B. v. 27. Juni 1811 (G. S. S. 208) § 9 und das Präj. 3. v. J. 1832 (Präj. Sammlung I. S. 319).

etwas gerichtlich verhandelt werden soll,⁶⁶⁾ sowie gewisse andere Vollmachten, wegen deren näherer Bezeichnung auf die Vorbem. vor Muster 99 (S. 312) verwiesen wird.

*5. Die Prozeßvollmacht, sofern sie eine Privaturkunde ist und der Gegner die Beglaubigung verlangt.⁶⁷⁾

Als bestrittener Fall ist noch hinzuzufügen:

6. Das Anerkenntniß von ungültigen Schulden eines Hauskinds nach aufgehobener väterlicher Gewalt.⁶⁸⁾

B. Aus dem Sachenrecht.

7. Die Verpachtung von Landgütern, sofern der jährliche Pachtzins 600 Mk. oder mehr beträgt.⁶⁹⁾

*8. Die zu einer Eintragung oder Löschung im Grundbuch oder in der Landgüterrolle erforderlichen Anträge und Urkunden.⁷⁰⁾

*9. Die Disposition über Ausschließung des Anerbenrechts, Bestimmung des Anerben und Aenderung der gesetzlichen Theilungsgrundsätze betreffs einer in die Landgüterrolle eingetragenen Befugung.⁷¹⁾

10. Die Vollziehung der Auseinandersetzungsrezeffe in Generalkommissionsfachen, sofern sie nicht vor dem Kommissar der Generalkommission oder einem von letzterer beauftragten Staats- oder Gemeindebeamten erfolgt.⁷²⁾

11. Die Errichtung des Statuts für eine freie Wassergenossenschaft und für eine Gewerkschaft, die Wahl von Repräsentanten oder Grubenvorstehern seitens einer Gewerkschaft, die Verträge und sonstigen Willenserklärungen, durch welche die Rechtsverhältnisse der Mitbetheiligten eines Bergwerks abweichend von den gesetzlichen Vorschriften geregelt werden, und der Beschluß einer vor dem 1. Oktober 1865 bestan-

⁶⁶⁾ N. L. R. I. 13. § 115. Gef. v. 11. Juli 1845 (G. S. S. 495) § 2b.

⁶⁷⁾ G. P. D. § 76 Abs. 2.

⁶⁸⁾ N. L. R. II. 2. § 137; vgl. das Nähere zu Muster 69 (S. 283).

⁶⁹⁾ N. L. R. I. 21. § 403. N. G. D. II. 1. § 10 Nr. 3. Nach letzterer Vorschrift soll im Widerspruch mit der ersteren die Notariatsform nur nöthig sein, wenn der Zins die Summe von 200 Thln. „übersteigt“. Allein die Vorschrift des N. L. R. ist als sedes materiae entscheidend. — Wegen der Verpachtungen vor öffentlichen Behörden s. Anh. § 57 zu § 403 cit. — Im Uebrigen s. d. Bemerkungen zu Muster 35 u. 37 (S. 214. 234).

⁷⁰⁾ G. P. D. § 33. Landgüterordnungen. (s. dieselben zu Muster 56, S. 266) § 6. Vgl. im Uebrigen die Vorbem. S. 237). Ueber die Befugnisse der landschaftlichen Syndici bei Pachtbriefungen enthalten die landschaftlichen Statuten häufig besondere Bestimmungen; vgl. G. P. D. § 47.

⁷¹⁾ Siehe die in Ann. 70 citirten Landgüterordnungen: § 21 bez. § 14 u. § 15. Neben der notariellen Form ist die Testamentsform und die holographische Urkunde zugelassen.

⁷²⁾ B. v. 30. Juni 1834 (G. S. S. 96) § 41; Ablösungsgesetz v. 2. März 1850 (G. S. S. 77) § 108.

denen Gewerkschaft, durch welchen die letztere sich den auf sie sonst nicht anwendbaren Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes unterwirft.⁷³⁾

*12. Der Akt über Konsolidation mehrerer Bergwerke.⁷⁴⁾

C. Aus dem Obligationen- und Handelsrecht.

*13. Die mit Kreuzen oder anderen Zeichen statt des Namens vollzogenen Wechselklärungen.⁷⁵⁾

14. Der Wechselprotest.⁷⁶⁾

*15. Die zur Eintragung in das Handels-, Zeichen- und Genossenschaftsregister bestimmten Anmeldungen einschließlich der vorgeschriebenen Einreichung der Zeichnung einer Firma oder Unterschrift und des bei Aktien- und Kommandit-Aktiengesellschaften vorgeschriebenen Aktionärverzeichnis.⁷⁷⁾

16. Die Bestellung eines Pfandrechts an Seeschiffen ohne Naturalübergabe.⁷⁸⁾

17. Die Bekanntmachung und Anweisung bei der Verpfändung von Waarenlagern in den Fällen der §§ 354—360. I. 20. A. L. R.⁷⁹⁾

18. Die Feststellung des Gesellschaftsvertrages für eine Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eine Aktiengesellschaft.⁸⁰⁾

19. Bei der Aktiengesellschaft: die Uebernahme des Aktienrestes durch die Gründer, sofern sie zum Zwecke einer Simultan-Gründung nach der Feststellung des Statuts erfolgt, sowie die Beurkundung der Beschlüsse der Generalversammlungen.⁸¹⁾

20. Bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien: die Abfassung der Bestimmungen über Fortsetzung der Gesellschaft, Abänderung des Inhalts des Gesellschaftsvertrages, Erhöhung, Herabsetzung oder theilweiser Zurückzahlung des Kommanditistenkapitals und wegen Umwandlung der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft; und zwar überall sowohl die Willenserklärung der persönlich haftenden Gesellschafter als der Generalversammlungsbeschuß der Kommanditisten.⁸²⁾

⁷³⁾ Gef. v. 1. April 1879 (G. S. S. 297) §§ 11, 19. Allgem. Berggef. v. 24. Juni 1865 §§ 94, 118, 133, 235b, letzterer in der Fassung des Gef. v. 9. April 1873

⁷⁴⁾ Allg. Berggesetz § 42.

⁷⁵⁾ W. O. Art. 94 u. 98 Nr. 10. Hier ist allein die Unterschriftsbeglaubigung, nicht die notarielle Aufnahme statthaft, denn die Urschrift des Wechsels muß der Wechselberechtigte behalten.

⁷⁶⁾ W. O. Art. 88 und 98 Nr. 10, f. Muster 143—145 (S. 407 ff.). Doch sind auch die Gerichtsvollzieher zuständig. A. G. z. G. B. G. § 74 Nr. 1. Bei gerichtlicher Aufnahme ist der Gerichtsschreiber zuständig. § 70 ebenda.

⁷⁷⁾ Vgl. das Nähere zu Muster 125—127 (S. 350 ff.), Muster 131—133 (S. 357 ff.), Muster 136—138 (S. 364 ff.); wegen des Aktionärverzeichnisses f. zu Muster 136 Anm. 47 (S. 380); wegen der abweichenden Form beim Musterregister f. Muster 128 (S. 354).

⁷⁸⁾ A. L. R. I. 20. § 301; vgl. auch Preuß. C. G. z. G. B. Art. 59. — Siehe Muster 147 (S. 413).

⁷⁹⁾ A. L. R. I. 20. § 361; vgl. indessen die Vorbem. zu Muster 121 (S. 345).

⁸⁰⁾ G. B. Art. 175, 209. Fassung des Gesetzes v. 18. Juli 1884; siehe Muster 136 zu a und 138 (S. 366, 388).

⁸¹⁾ Ebenda Art. 209d Abs. 2 und Art. 238a; vgl. zu Muster 137 (S. 387).

⁸²⁾ Ebenda Art. 180f, 180h, Abs. 4, 203 Abs. 1, 206 a Abs. 2.

*20a. Bei beiden Gesellschaften: die Uebertragung von Aktien, welche auf einen Betrag von weniger als 1000 Mark lauten, an einen Anderen, sofern im Gesellschaftsvertrage diese Uebertragung an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden ist.^{82a)}

*21. Die Anmeldungen behufs Eintragung in die nach den Urhebergesetzen beim Stadtrath zu Leipzig zu führenden Eintragsrollen, sofern die Anmeldung nicht zu Protokoll beim Stadtrath angebracht wird.⁸³⁾

*22. Gewisse Anträge zum Staatsschuldbuch, wegen deren auf die Vorbemerkung vor Muster 113 (S. 338) verwiesen wird.

D. Aus dem Familienrecht.

23. Ehegelöbniße.⁸⁴⁾

24. Eheverordnungen unter Verlobten über das Vermögen der künftigen Eheleute.⁸⁵⁾

25. Erbverträge unter Verlobten, insoweit die gerichtliche Form nicht erforderlich ist.⁸⁶⁾

26. Die Anerkennung eines unehelichen Kindes zum Zwecke der Eintragung in das Standesregister, sofern sie nicht vor dem Standesbeamten erklärt wird.⁸⁷⁾

*27. Die Anordnungen wegen Bevormundung der Kinder, nach Maßgabe der Vorm. Ordnung.⁸⁸⁾

E. Aus dem Erbrecht.

28. Legate über nicht mehr als ein Zwanzigstel des Nachlasses, sofern nicht im Testamente privatschriftliche Kodizille vorbehalten sind oder ein Fall des legatum heredi praesenti in junctum vorliegt.⁸⁹⁾

28a. Der Widerruf gerichtlich errichteter Vermächtniße.^{89a)}

29. Letztwillige elterliche Verordnungen, welche die Grundsätze

^{82a)} Ebenda Art. 182 Abs. 2 und Art. 220.

⁸³⁾ Vgl. zu Muster 129 (S. 355).

⁸⁴⁾ A. L. R. II. 1. § 82. A. G. D. II. 1. § 10 Nr. 4. — Gemeine Landleute können sie auch vor Schulzen und Schöffen vollziehen. A. L. R. II. 1. § 83. Vgl. im Uebrigen zu Muster 155 (S. 424).

⁸⁵⁾ A. L. R. II. 1. §§ 208. 209. 215. A. G. D. II. 1. § 10 Nr. 5. Die Verträge über Einführung oder Ausschließung der Gemeinschaft der Güter oder des Erwerbes bedürfen indessen gerichtlicher Form. S. o. S. 33 Nr. 16.

⁸⁶⁾ Siehe oben S. 34 Nr. 28 mit Anm. 37. A. L. R. II. 1. § 140. Vgl. Muster 157 (S. 426).

⁸⁷⁾ Personenstandsgesetz v. 6. Februar 1875 § 25. Siehe Muster 163 (S. 444).

⁸⁸⁾ Daneben ist die Testamentsform und die holographische Urkunde gestattet. Vgl. das Nähere zu Muster 167. 168. (S. 450. 456).

⁸⁹⁾ A. L. R. I. 12. §§ 161. 162 u. 172 ff. mit Anh. §§ 34. 35. Die holographische Form ist daneben gestattet. — Nicht hierher gehört das testamentum pestis tempore conditum. Wenn bei demselben gemäß § 200 I. 12. A. L. R. ein Notar mitwirkt, so wird dadurch seine Urkunde kein Notariatsakt. Im Uebrigen s. die Vorbem. zu Muster 181 (S. 481). Vergl. auch zu § 7 Not. Ges. Anm. 3 (S. 64).

^{89a)} A. L. R. I. 12. §§ 593—595. Daneben ist die holographische Urkunde und in beschränkter Art auch die einfache Privatschrift gestattet; s. das Nähere zu Muster 186 (S. 486).

oder die Art der Theilung unter den Kindern bestimmen (*divisio parentum inter liberos.*)⁹⁰⁾

50. Die Verwarnung eines noch nicht entmündigten Verschwenders vor der Testamentserrichtung.⁹¹⁾

*31. Die Antretung einer Erbschaft ohne Vorbehalt und die Erbschaftsentsagung.⁹²⁾

32. Die eidesstattliche Versicherung zum Behufe der Erbes-legitimation.⁹³⁾

Die Anordnungen wegen des Anerbenrechts sind bereits oben unter Nr. 9, die hierher gehörigen Erbverträge oben unter Nr. 25, erwähnt.

F. Anderweite Akte.

*33. Die Berufung auf richterliches Gehör nach Maßgabe des Reichsgesetzes, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern v. 4. Mai 1874.⁹⁴⁾

34. Die Versprechung der Leistung von Geld oder vertretbaren Sachen mit Unterwerfung unter sofortige Zwangsvollstreckung.⁹⁵⁾

35. Die Zusammenberufung einer freien Wassergenossenschaft und die Leitung der betreffenden Verhandlung in den Fällen, in welchen eine solche Berufung durch einen einzelnen Genossen oder einen Dritten erfolgen darf.⁹⁶⁾

36. Die Vernichtung der ausgelooften oder sonst zu amortisirenden Landeskulturrentenbriefe.⁹⁷⁾

37. Alle Fälle, in denen die Gesetze die Herstellung einer öffentlichen Urkunde über eine Parteihandlung fordern,⁹⁸⁾ oder in denen die Parteien die Absicht verfolgen, zum Behufe des späteren

⁹⁰⁾ A. L. R. II. 2. §§ 380 a und 380 b. Die holographische Form ist daneben gestattet. Vgl. auch zu § 22 Not. Ges. Anm. 4 (S. 103).

⁹¹⁾ A. L. R. I. 12 § 33. Das Wort „Notariatsinstrument“ schließt die Vor-nahme des Aktes durch den Richter nicht aus; denn auch das Gericht übt in diesem Sinne „Notariat“. Vgl. im Uebrigen Muster 174 (S. 463).

⁹²⁾ A. L. R. I. 9. §§ 398. 399. 414. 415 f. Muster 193 (S. 500).

⁹³⁾ S. Anm. 46 und Muster 198 (S. 510).

⁹⁴⁾ R. G. Bl. S. 43, § 3 Abs. 5.

⁹⁵⁾ C. P. D. § 702 Nr. 5 Vgl. Muster 212 (S. 531).

⁹⁶⁾ S. Anm. 56. Es ist dies der einzige Fall im Geltungsbereiche des A. L. R., in welchem ein Notar für eine Handlung dergestalt ausschließlich zuständig ist, daß eine Konkurrenz des Gerichts nicht besteht.

⁹⁷⁾ Ges. v. 13. Mai 1879 (G. S. S. 367) § 45. Die gerichtliche Zuständigkeit ist, obgleich das Gesetz nur von einem Notar spricht, hier im Gegensatz zu Anm. 96 nicht für ausgeschlossen zu erachten, da eine neue Zuständigkeit im Gesetze überhaupt nicht begründet ist. Instruktionell allerdings schreibt das Gesetz vor, einen Notar und nicht den Richter zuzuziehen.

⁹⁸⁾ Beispiele: S. G. B. Art. 358. 572. 589. 597. 648. 690. 699. — Per-sonenstandsgesetz v. 6. Februar 1875 § 26. — C. P. D. §§ 664. 665 u. A. — Ges. v. 24. April 1854 (G. S. S. 193) § 13 Nr. 2. — Hierher gehört auch der Antrag auf Uebersendung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten aus der

Beweises über den Akt eine öffentliche Urkunde zu errichten, sofern nicht ausnahmsweise in einem Specialgesetze die Zuständigkeit zur Aufnahme einer solchen Urkunde für gewisse Fälle anderen Behörden konkurrirend oder ausschließlich beigelegt ist.⁹⁹⁾ Erfordert das Gesetz die Errichtung der öffentlichen Urkunde nur über die Unterschrift, so genügt die notarielle Beglaubigung.

§ V.

Die Gesetze über das Notariatsverfahren.

A.

Gesetz über das Verfahren bei Aufnahme von Notariats-Instrumenten, vom 11. Juli 1845.

(G. S. 1845 Nr. 23 S. 487—494.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. haben die Vorschriften über das bei Aufnahme von Notariats-Instrumenten zu beobachtende Verfahren einer Revision unterwerfen lassen, und verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths für diejenigen Theile Unserer Monarchie, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft hat,¹⁾ was folgt:²⁾

¹⁾ Das Gesetz ist später auch in die gemeinrechtlichen Gebiete mit Ausnahme des Bezirks des D. L. G. zu Celle eingeführt (Ges. vom 8. März 1880 § 2). In letzterem gilt die Hannöversche Not. Ordng. vom 18. Septbr. 1853 (Preuß. G. S. 1880 S. 188; siehe auch Ges. v. 8. März 1880 § 6), im Bezirk des D. L. G. zu Köln die Verordnung und Tagordnung für die Notarien in den Rheinprovinzen v. 25. April 1822 (G. S. S. 109.)

Die Kommentirung des Gesetzes vom 11. Juli 1845 ist hier wesentlich mit Rücksicht auf die landrechtlichen Gebietstheile erfolgt.

²⁾ Ueber Veranlassung und Zweck des Not. Ges. wird im J. N. Bl. 1847 S. 294) mitgetheilt:

„Die Veranlassung der Not. Ordng. liegt zunächst in dem gleichzeitig erlassenen Gesetze über die Form einiger Rechtsgeschäfte. Die Kompetenz der Notare sollte erweitert werden, und eben darum stellte es sich als Bedürfnis heraus, einerseits den früheren Unterschied in der Beweisraft der gerichtlichen und notariellen Urkunde (§§ 126. 131. Tit. 10 Th. I. A. G. D.) aufzuheben und andererseits die Wollziehung der Notariatsgeschäfte mit stärkeren Garantien zu umgeben.

Hinterlegungskasse oder der vorläufigen Verwahrung durch die Post, sofern der Betrag beziehentlich der Werth des zu Uebersendenden 3000 Mark übersteigt oder der Empfangsort im Auslande liegt (H. D. §§ 25. 26. 39. 43. 85). Hier bedarf die Unterschrift gerichtlicher oder notarieller Beglaubigung (H. D. § 25 mit den in Anm. 99 citirten Gesetzesstellen).

⁹⁹⁾ A. L. R. II. 17. §§ 48. 51; A. G. D. II. 1. § 10 Nr. 6; III. 7. § 45.